

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
 DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
 VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2 Kegelgasse 15, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
--	--	--

Nr. 23-24.

Wien, am 1. Dezember 1905.

III. Jahrgang.

Sprechstunden in der Vereinskanzlei (III. Kegelgasse 15, Tür 2) an allen Werktagen mit Ausnahme d. Freitags von 4-6 Uhr.

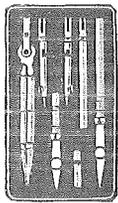
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER UND HOF-OPTIKER

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

(Werkstätte und Comptoir: V., Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-
 Instrumente

Tachymeter

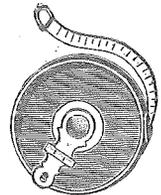
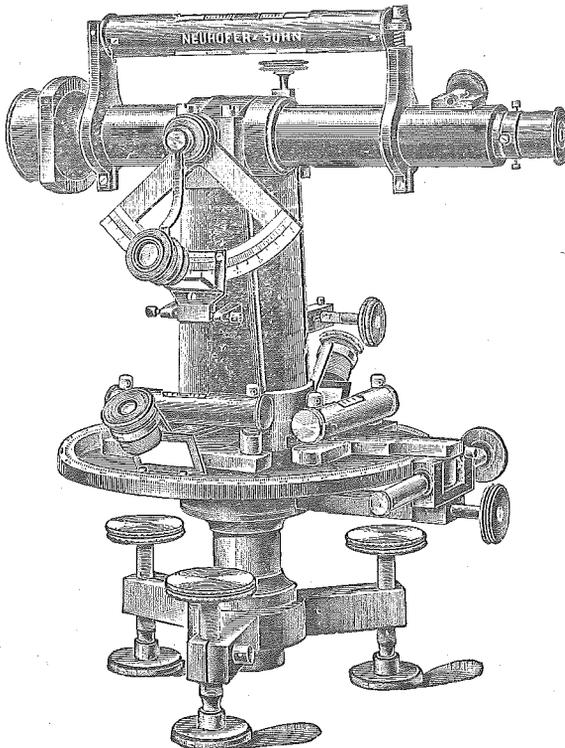
Universal-
**Boussolen-
 Instrumente**

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate
 nach Obergeometer Engel
 und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszange

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2 Kegelgasse 15, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Vorkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	---	---

Inhalt: Über die zweckmäßigste Stabilisierung und Sicherung der Polygonpunkte. Von M. Komrek. — Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze. — Patent-Reißfeder «Victoria» — Exzellenz Dr. Gauß. — IV. österreichischer Staatsbeamtenstag. — Kongreß der Staatsbeamtenvereine. — Normalien. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen. — Vereinsnachrichten. — Bücherschau. — Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Stellenausschreibung. — Personalien

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Über die zweckmäßigste Stabilisierung und Sicherung der Polygonpunkte.

Seit Einführung und Ausbildung der Polygonalvermessungs-Methode hat man sich bemüht, eine gute Stabilisierung und Sicherung der Polygonpunkte ausfindig zu machen, denn es war von allem Anfange an klar, daß durch eine dauerhafte und zweckmäßige Vermarkung der mit so großer Genauigkeit eingemessenen Polygonpunkte der Wert obgenannter Vermessungsmethode bedeutend gesteigert werde. An Vorschlägen und Instruktionen, guten und milder guten, zur Erreichung besagten Zweckes hat es bisher nicht gefehlt, daß aber dieselben den modernen Ansprüchen nicht mehr genügen, beweist auch die Stellung einer diesbezüglichen Preisaufgabe von Seiten des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten.

Es ist wohl a priori einleuchtend, daß es eine einheitliche, für alle Verhältnisse passende Markierungs-Methode nicht geben könne, und daß sich vielmehr die Art der Stabilisierung und Sicherung der Punkte an die jeweilig gegebenen Umstände anpassen müsse.

In Städten und enggebauten Ortschaften wird die Markierung ganz anders ausfallen müssen als auf dem freien Felde. In Stadtgebieten mit reger Bautätigkeit wird auf die Erhaltung der Marken ganz besonders Bedacht genommen werden müssen, weil daselbst die meisten Nachmessungen zur Ergänzung der Pläne erforderlich sein werden. In solchen Stadtgebieten wird man aber auch auf

die sogenannte unterirdische Markierung fast gänzlich verzichten müssen, und zwar hauptsächlich wegen oftmaligen Aufreißen des Straßenkörpers zum Zwecke der Anlegung von Kanälen, Gas- und Wasserleitungen, neuen Bürgersteigen und dergleichen.

Man wird aber auch im allgemeinen von der unterirdischen Markierung in Städten und geschlossenen Ortschaften zum großen Teile absehen und dieselbe, wie ich im nachfolgenden darzutun versuchen will, durch eine einfachere, sicherere und billigere Methode ersetzen können.

Da die Polygonmethode in erster Linie bei der Vermessung von Städten zur Anwendung gelangt, so handelt es sich vor allem darum, auf welche Art und Weise die Stabilisierung der Polygonpunkte in Städten zu erfolgen habe.

Es fragt sich nun aber auch, welchen Anforderungen die Vermarkung der Punkte entsprechen müsse, um eine wirklich gute genannt werden zu können.

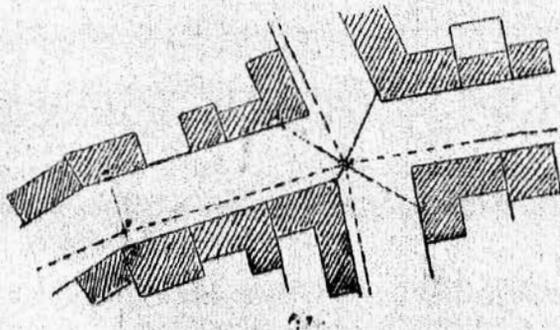
Diese Anforderungen sind folgende:

Die Markierungszeichen müssen leicht, d. h. ohne zu umständliche Arbeiten anzubringen sein; das hiezu verwendete Materiale muß dauerhaft sein. Die Marken müssen möglichst einfach herzustellen sein, so daß eine billige Massenfabrikation derselben möglich ist. Die Marken müssen leicht zugänglich sein und eine rasche und genaue Zentrierung sowohl des Winkelinstrumentes als auch des Signalisierungsapparates ermöglichen.

Die Markierungszeichen müssen so angebracht sein, daß deren Verrückung oder Zerstörung nicht so leicht möglich ist.

Eine einfache, und wie ich glaube, rationelle, in der Mehrzahl der Fälle anwendbare Methode der Vermarkung von Polygonpunkten in Städten und eng bebauten Ortschaften wäre nun folgende:

An zwei zu beiden Seiten der Straße oder Gasse gelegenen Haus- oder sonstigen soliden Mauern, auch Pfeilern, werden zwei gußeiserne Marken, womög-



lich in Instrumentenhöhe, so angebracht, daß der Polygonpunkt in die durch diese zwei Marken bestimmte gerade Linie (Vertikalebene) zu liegen kommt. (Fig. 1). Werden nun noch die Entfernungen des Punktes P' von den Punkten M' und M'' scharf gemessen, so ist der Punkt genügend versichert.

Besonders wichtige Punkte, z. B. Knotenpunkte in Straßenkreuzungen können allenfalls durch je vier solche Marken derart versichert werden, daß der betreffende Punkt auch dann noch erhalten bleibt, wenn zwei der Marken verloren

gehen sollten; und zwar werden die Marken so gesetzt, daß sich der Polygonpunkt im Schnitte der durch je zwei gegenüberliegende Marken gelegten Vertikal-ebenen befindet. Die Entfernungen des Punktes von jeder der vier Marken werden auch in diesem Falle mit möglichster Genauigkeit gemessen. Zur noch größeren Sicherheit können die Marken durch Winkelmessungen, welche letztere gleichzeitig mit der Messung der Polygonwinkel vorzunehmen wären, in das Polygonnetz einbezogen werden.

Das Markierungszeichen ist in der Fig. 2 und 3 dargestellt; dasselbe besteht aus einer einfachen, gußeisernen Platte A mit einer weiß-roten aufgemalten kleinen Visiertafel; der vertikale und der horizontale Strich sind durch je eine scharfe Nut markiert. Mittelst der zwei Schrauben S wird die Platte an die Mauer befestigt, und zwar könnte die Befestigung auf folgende einfache Art und Weise erfolgen: Es werden zuerst die zwei konischen Bohrungen in dem Stein oder Ziegel ausgeführt, hierauf ein dreiteiliger Bolzen aus Blei mit einer ebenfalls konischen Bohrung in jedes der ersteren Löcher eingeführt; durch Hineindreihen der Schrauben S werden die Bleibolzen auseinandergetrieben und an die Wandung der konischen Löcher in der Mauer festgepreßt. — Für die Dauer der Vermessungsarbeiten können die Punkte auf dem Boden einfach entweder durch eingetriebene, eiserne, am Kopfe mit einer kleinen Bohrung versehene Nägel, oder durch in das Trottoir mit einem Bohrer hergestellte kleine Löcher markiert werden.

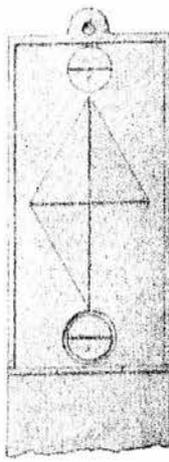


Fig. 2

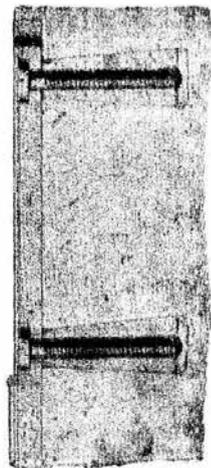


Fig. 3

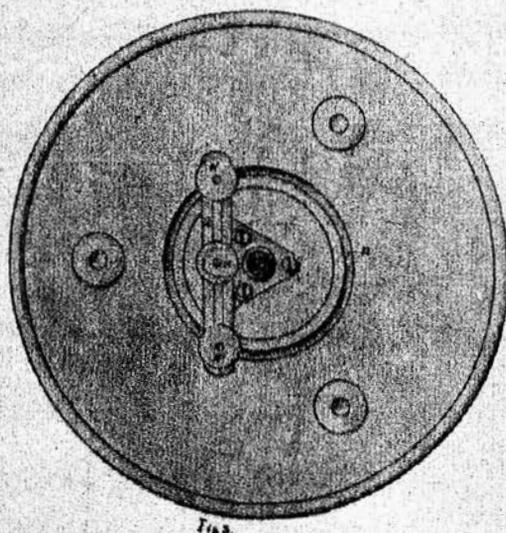
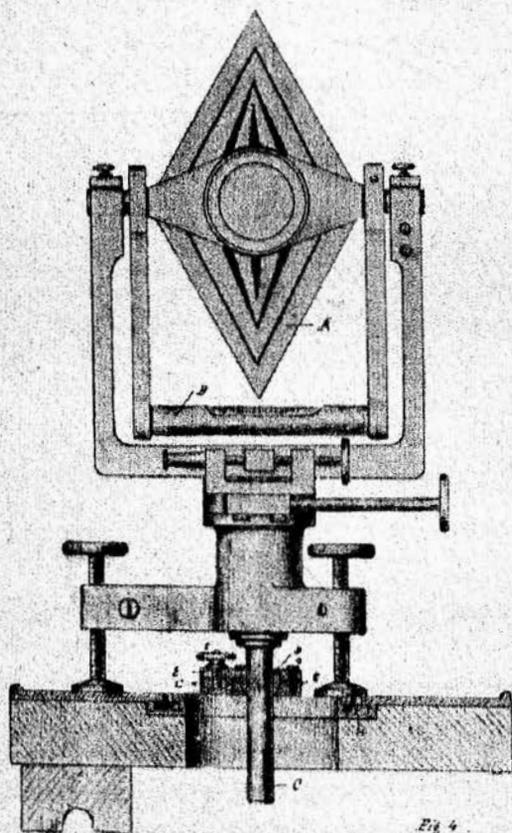
Bei Verwendung des nachfolgend beschriebenen, für diese Art der Markierung eingerichteten Zentrier- und Signalisierapparates kann man sich auch diese provisorische Markierung der Punkte auf dem Boden ersparen.

Dieses Instrument (Fig. 4 und 5) ist in seinem Aufbau einem Theodolit ganz ähnlich. Mit dem kleinen Fernrohr ist eine Signaltafel A fix verbunden, welche bei horizontaler Stellung des Fernrohres symmetrisch zur vertikalen Umdrehungsachse des Instrumentes zu stehen kommt. Zur Einstellung der horizontalen und vertikalen Drehungsachsen des Instrumentes in deren richtige Lage im Raume dient die Hängelibelle B. Das Fernrohr ist durchschlagbar, ohne daß diese Libelle abgenommen zu werden braucht, diese kann auch während des Transportes des Instrumentes von einem Punkt zum anderen an ihrem Platze verbleiben.

Die Prüfung und Berichtigung dieses Instrumentes ist der eines einfachen Theodolites ganz ähnlich.

Das Stativ hat weiters die Einrichtung, daß das Instrument, nachdem dessen vertikale Umdrehungsachse in die Richtung zweier Marken gebracht worden ist, in dieser Richtung fixiert wird, d. h. dann weiter nur noch im Sinne dieser Richtung verschoben werden kann, um es in die Richtung des zweiten Markenpaares oder auf die genaue Entfernung von den beiden ersteren Marken zu bringen.

Der Zentralschraubenbolzen C paßt genau in die Bohrung der Kugel D; diese letztere ist in gelenkiger Verbindung mit den zwei durch die Schrauben s zusammengehaltenen dreieckigen Platten E und E'. Die obere Platte E hat einen Ansatz für die Klemmschraube F, die untere Platte E' hat eine Gleitfläche längs des Lineals G. Dieses Lineal ist der Länge nach geschlitzt und die zwei Klemmschrauben k und k', welche in eine kreisförmige Nut n eingreifen, dienen zur Fixierung desselben in einer bestimmten Richtung.



Die Wirkungsweise dieses Zentrier- und Signalisierapparates ist nun folgende:

Es sei erstens der Apparat in die Richtung zweier Marken und auf die genaue Entfernung von denselben zu bringen.

Mit Zuhilfenahme eines Spiegelkreuzes oder Winkelprismas für 180° und einer beiläufigen Messung mit einem Meßbande wird das Stativ in die ungefähr richtige Stellung gebracht, der Stativkopf dabei möglichst horizontal gestellt und fixiert. Nun wird der Zentrier- und Signalisierapparat daraufgestellt, wobei es vorteilhaft ist, daß zwei Stellschrauben in die beiläufige Richtung der zwei Marken zu stehen kommen, dann die Zentralschraube eingeschraubt, ohne aber die Spiralfeder festzuspanssen, und das Instrument mittelst der Stellschrauben horizontal gestellt. Durch zweckentsprechende Verschiebung des Instrumentes auf dem Stativkopfe wird die Visierlinie des Fernrohres in die durch die zwei Marken gegebene Richtung gebracht; ist dies geschehen, so wird das kleine Lineal am Stativkopf ebenfalls in diese Richtung, beziehungsweise parallel dazu gestellt und die zwei Schrauben k und k' angezogen. Während aller dieser Operationen muß natürlich darauf geachtet werden, daß die Horizontalität des Instrumentes erhalten bleibe. Nun kann dieses

oder eigentlich dessen vertikale Drehungsachse nur in der Richtung der beiden Marken verschoben werden und man kann jetzt mit Hilfe eines kleinen, genauen Meßbandes das Instrument in die richtige Entfernung von den beiden Marken bringen, worauf es dann zentriert ist.

Da die Entfernung der Polygonpunkte von je einer der Marken in den meisten Fällen klein sein wird und wohl selten 10 m überschreiten dürfte, so kann die Zentrierung des Signalisierapparates als auf 1 mm genau angenommen werden.

Ist in einem zweiten Falle der Signalisierapparat in den Schnittpunkt zweier durch vier Marken bestimmten Richtungen zu bringen, so wird derselbe zuerst in die Richtung zweier Marken und nach Einstellung und Festklemmung des Lineales G parallel zu dieser Richtung durch nochmalige Verschiebung des Apparates in die Richtung des zweiten Markenpaares gebracht und die Klemmschraube F angezogen, wornach derselbe ebenfalls bereits zentriert erscheint.

Da die Visierlinien sehr kurz, d. h. in den meisten Fällen 30 m nicht überschreiten dürften und die Visiertafeln der Marken eine scharfe Einstellung der Visur ermöglichen, so kann die Zentrierung genau genug erfolgen.

Das Winkelinstrument und die Zentrier- und Signalisierapparate müssen gleich eingerichtete Stative haben mit gleichen Zentralschrauben, so daß die Instrumente vertauscht werden können, ohne daß die Zentralschrauben ihre zentrierte Stellung verlieren, weshalb eine separate Zentrierung der beiden Instrumentengattungen nicht erforderlich ist und in jedem Polygonpunkte Winkelinstrument und Signalisierapparat den gleichen unvermeidlichen Zentrierungsfehler haben.

Für Polygonpunkte, welche nicht mehr als 2 m von soliden Hausmauern oder sonstigen fixen Objekten entfernt sind, wäre die nachfolgend beschriebene Art der Vermarkung mit Vorteil anzuwenden. Die ist im Prinzipie mit der vorher angegebenen identisch; verschieden dabei ist nur eine der beiden Marken und der zur Verwendung gelangende Zentrier- und Signalisierapparat.

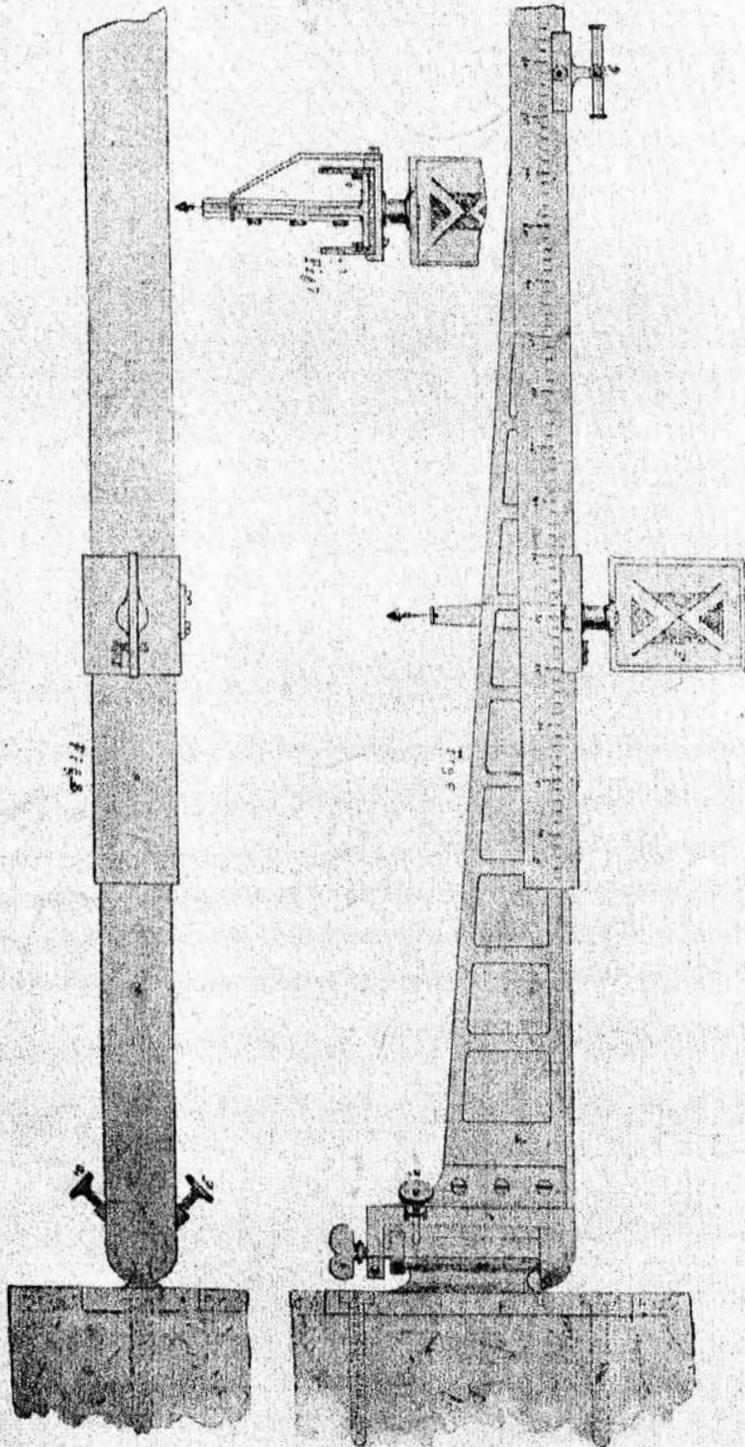
Die Platte a und der Bolzen b (Fig. 6—8) sind aus Gußeisen. Der Bolzen hat oben einen halbkugelförmigen Ansatz und ist unten durch eine zur oberen Halbkugel konzentrische Fläche begrenzt. Mittelst zweier Schrauben wird die Marke an die Mauer befestigt.

Der Zentrier- und Signalisierapparat besteht aus dem gußeisernen Stück c , dem damit verschraubten, im Querschnitt Γ förmigen ungefähr 1 m langen Lineal d , dem im Querschnitt \sqcap förmigen, verschiebbaren, ebenfalls 1 m langen Lineal e , der Signaltafel f mit Lotvorrichtung und der Visiervorrichtung g .

Das Stück c hat oben eine halbkugelförmige Vertiefung, in welche der obere Ansatz des Bolzens b genau paßt. Mittelst der Schrauben s_1 und s_2 kann die obere Fläche der Lineale horizontal gestellt werden. Die Flügelschraube f dient zur Fixierung des Apparates in seiner richtigen Lage. Jedes der Lineale hat eine Zentimeterteilung, deren Nullpunkt der Mittelpunkt der Kugelfläche des Bolzens b ist. Der Schlitten der Signaltafel und Lotvorrichtung hat eine Strichmarke samt einer kurzen Milimeterteilung zur genauen Einstellung der vertikalen Achse der Signaltafel auf eine bestimmte Entfernung vom Bolzen b . Ist diese Entfernung größer als 1 m , so wird durch Verschiebung des oberen Lineals e die Einstellung bewerkstelligt. Durch die Visiervorrichtung g , ein kleines, gebrochenes Fernrohr, wird der Apparat in die Richtung, welche einerseits durch den Bolzen b und andererseits durch eine an der gegenüberliegenden Straßenseite angebrachte gewöhnliche Marke (Fig. 2 und 3) bestimmt ist, eingestellt.

Aus der Beschreibung des Apparates ist auch dessen Anwendung ohne weiteres klar:

Wie bereits eingangs erwähnt, kann es eine für alle Umstände passende



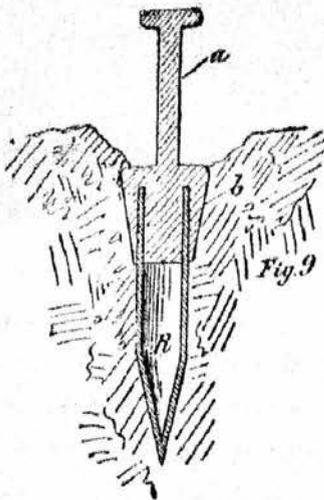
Vermarkungsmethode nicht geben; und so wird auch die hier angegebene Art der Markierung und Sicherung der Polygonpunkte nicht überall und für sämtliche Punkte angewendet werden können; es wird immer wieder Fälle geben, wo man gezwungen sein wird, die Punkte durch in den Erdboden eingesetzte Markierungszeichen zu vermarken.

Ich glaube aber, daß in Städten, wo man an fixen Objekten reichlich Auswahl hat, die zweckmäßige Anbringung der Marken keine Schwierigkeiten bereiten, jedenfalls aber weniger umständlich sein wird, als die Vergrabung von eisernen Röhren und Legung von Schutzkästen in den Boden.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieser Methode wäre auch der, daß die Marken in die Höhenmessung einbezogen werden können und so gleichzeitig als Höhenmarken fungieren.

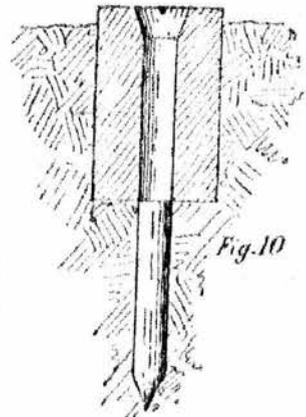
Was nun die Stabilisierung der Polygonpunkte auf freiem Felde anbetrifft, so möchte ich nur einige kleinere Verbesserungen der bisher üblichen Methoden angeben.

Bei der Eintreibung von gußeisernen Wasserleitungs-, Gas- oder ausgedienten Siederöhren in den oft harten Erdboden, werden diese Rohre dadurch, daß man den Hammer direkt auf dieselben wirken läßt, auf der oberen Seite ganz verdorben, eingedrückt und nach allen Richtungen umgebördelt, so daß weder eine Einbringung der Signalstäbe, noch eine gute Zentrierung des Winkelinstrumentes möglich wird.



Um diesem Übelstande zu steuern und auch um die Rohre möglichst tief und auhe senkrecht in den Boden einschlagen zu können, wäre folgendes einfache in Fig. 9 abgebildete und bereits erprobte Mittel anzuzuführen.

R ist das einzuschlagende Rohr, a eine schmiedeiserne Stange mit einem röhrenförmigen Ansatz b, welcher das Umbördeln und Verderben der oberen Rohröffnung verhindert.



Zur Vermarkung von Hauptpolygonpunkten und solchen Punkten, an deren Erhaltung besonderer Wert gelegt wird, wäre oberhalb einer tief in den Erdboden eingetriebenen Röhre noch ein künstlicher Zementstein von rundem Querschnitt mit einer zentralen Bohrung anzubringen. Die lichte Weite der eisernen Röhre soll womöglich gleich sein dem Durchmesser der Bohrung des Zementsteines, und zwar zu dem Zwecke, um den Stein leichter genau zentrisch über die Röhre aufstellen zu können.

Durch Einführung eines passenden runden Stabes in die Bohrung könnte man sich sofort überzeugen, ob die oberirdische Marke mit der unterirdischen bezüglich der Lage übereinstimmt.

Um eine Verstopfung der Bohrung zu verhindern und um gleichzeitig eine genaue Zentrierung des Winkelinstrumentes zu erleichtern, ist die Bohrung am oberen Ende konisch erweitert zur Aufnahme eines mit einem kleinen Loche versehenen Pfropfens.

Die Verwendung künstlicher Zementsteine zur Bezeichnung von Bodenpunk-

ten im allgemeinen kann nicht warm genug empfohlen werden, weil die Beschaffungskosten derselben verhältnismäßig sehr gering sind.

Was endlich die weitere Sicherung solcher im freien Felde befindlichen Polygonpunkte anbelangt, so mangelt es diesbezüglich gewiß nicht an guten Vorschlägen, aber eine einheitliche Methode läßt sich auch da nicht angeben. Am zweckmäßigsten wäre es vielleicht noch, die Lage des Punktes durch mindestens zwei Nebenmarken zu versichern, und zwar so, daß der Punkt in die Verbindungslinie derselben zu liegen käme. Auch diese beiden Nebenmarken, schmiedeiserne Nägel von ungetähr 15 cm Länge, wären möglichst tief in den Erdboden einzutreiben; deren Entfernung vom Polygonpunkte wäre genau einzumessen und unter Beigabe einer Situationszeichnung in die Topographie der Punkte einzutragen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die beiliegenden Zeichnungen keine definitiven Apparate, sondern nur vorläufige, schematische Entwürfe solcher Apparate darstellen.

Dornberg, im Oktober 1905.

M. Komel.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(Schluß.)

Vermarkung infolge größerer Bauten, Verkehrsanlagen und Herstellungen.

§ 50.

Werden infolge Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Hochbauten, sonstiger größerer Anlagen, Erdaushebungen u. dgl. solche Veränderungen an Grund und Boden vorgenommen, daß hiedurch Grenzmarken verschüttet oder weggeräumt werden, so ist der betreffende Unternehmer, beziehungsweise die Verwaltung verpflichtet, auf eigene Kosten dafür vorzusorgen, daß noch vor Ausführung des Baues, des Erdaushubes, der Anschüttung oder dergleichen die hiedurch berührte Eigentums-grenze nach Maßgabe des künftigen Standes festgestellt und vermarkt wird.

Der Grundeigentümer ist, wenn er es nicht vorzieht, seine Ansprüche vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, berechtigt, falls die Vermarkung gemäß der vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgte, diese auf Kosten der Unternehmung oder Verwaltung bei der Katastralbehörde zu beantragen.

* * *

Anlässlich des Baues von Straßen, Eisenbahnen u. dgl. werden Eigentums-grenzen jener Grundstücke verändert, von welchen Grundflächen zur Herstellung der Straße, Eisenbahn oder dergleichen erforderlich sind.)*

Die infolge des Baues in den Bahn- oder Straßenkörper fallenden Grenzmarken sind fernerhin zwecklos und werden demnach zum Teil verschüttet, zum Teil auch weggeräumt.

*) Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66 betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

Die beseitigten Grenzmarken haben in der Regel auch Geltung für die von der Bahn oder Straße nicht berührten Grenzen. Werden diese Grenzen mit Rücksicht auf den veränderten Stand nicht zeitgerecht durch Vermarkung sichergestellt, so entstehen Überackerungen und Streitigkeiten, die es bisher nicht gegeben hat.

Zum Beweis sei folgendes angeführt: Nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit werden beim Bahnbau Dämme und Einschnitte, Einfriedungen, Zäune, Schneedämme, Schneewände, Aquädukte, Viadukte etc. errichtet, beziehungsweise gebaut und außerdem eine große Anzahl Stationsgebäude, Magazine, Maschinenhäuser, Werkstätten, Wagenremisen, Wächterhäuser u. s. w. aufgeführt, alles Objekte, welche, wenn sie in der Richtung einer Grenzlinie gelegen sind, die freie Aussicht auf die gegenüberliegende, durch den Bahnkörper getrennte Grenze benehmen, sonach eine Zusammensicht auf die Grenzpunkte des von der Bahn durchschnittenen, vorher einen, nunmehr zwei Wirtschaftskörper bildenden Grundstückes, verhindern. Um in solchen Fällen Grenzverschiebungen und infolgedessen Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, sind die von der Bahn durchschnittenen Grundstücke an beiden Seiten des Bahnkörpers zu vermarken, wozu aber die Bahnverwaltung zu verhalten ist, weil ohne Bahnbau jene Verhältnisse nicht eingetreten wären, welche die Vermarkung auf beiden Seiten notwendig macht.

Es kann nicht Sache des Anrainers sein, die Kosten der Vermarkung, Zuziehung von Sachverständigen zu diesem Zwecke aus eigenem zu tragen, und auch nicht Sache, den Grenznachbar zur Vornahme der Vermarkung zu veranlassen, oder ihn dazu zu zwingen. Nachdem die Veränderungen an den Besitzgrenzen im Interesse der Bahnunternehmung bewirkt wurden, ist dieselbe auch verpflichtet, die unmittelbar an den Bahnkörper angrenzende Grundfläche dem Grundbesitzer solchergestalt vermarktet zu übergeben, daß die errichteten Grenzmarken den bisherigen Stand der Eigentumsgrenzen gegenüber dem Grenznachbar zweifellos bezeichnen.

Die Eisenbahn-Bauunternehmungen haben gemäß § 10, Alinea 5 des Eisenbahn-Baukonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude etc. durch die Bahn, weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften, worunter ohne Zweifel auch die Vermarkung gehört.

Ähnliche Veränderungen an den Eigentumsgrenzen, wie bei Eisenbahnbauten kommen auch beim Straßenbaue vor, mit dem Unterschiede jedoch, daß außer Aufdämmungen und Einschnitten andere nennenswerte Objekte nicht errichtet werden. Gleichwie beim Eisenbahnbau werden gelegentlich der Herstellung von Straßen Grenzmarken verschüttet oder weggeräumt. In der Regel sind dies, weil die neue Straße im allgemeinen eine Erweiterung des alten Weges ist, die am Wege bestandenen Hauptgrenzsteine, durch deren Beseitigung die Anrainer das Merkmal ihrer Grenze verloren haben. In kurzer Zeit beginnen dieserwegen Streitigkeiten zwischen den Grenznachbarn, die, wenn sie über einen solchen

Vorgang sich beschweren, gegenwärtig nirgends eine befriedigende Auskunft erhalten.

In dieser Beziehung muß dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß den Straßenbau-Unternehmungen zur Pflicht gemacht wird, die infolge des Straßenbaues veränderten Grenzen längs der Straße (am Grabenrande, der Böschungskante oder am Dammsfuße) und zwischen den betreffenden Grundstücken zu vermarken.

Die gleichen oder ähnlichen Verhältnisse bestehen bei allen anderen größeren und umfangreicheren Erdaushebungen, Anlagen, Hochbauten u. dgl.

Rechte dritter Personen.

§ 51.

Im Grundbuche ausgewiesene Realberechtigte können der Vermarkung beiwohnen, dieselbe aber nicht verhindern.

Es ist denselben gestattet, in die Verhandlungsakten Einsicht zu nehmen. Auch können sie innerhalb der im § 24 festgesetzten Frist die Berufung einbringen, eine Verständigung über die vollzogene Vermarkung erhalten sie jedoch nicht.

* * *

Diese Bestimmung ist gleich den Bestimmungen jener Gesetze, welche bei ähnlichen Anlässen rücksichtlich der Rechte Dritter festgesetzt wurden. (Vergleiche § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-Bl. Nr. 18.)

Eigentumsrecht an den gesetzten Grenzmarken.

§ 52.

Von dem Zeitpunkte der in Rechtskraft getretenen Vermarkung angefangen (§ 31) sind die Grenzmarken gemeinschaftliches Eigentum der Anrainer, ohne Rücksicht darauf, wer dieselben beigestellt hat.

Ausgenommen hievon ist die Wiederherstellung des vorigen Standes, in welchem Falle die Grenzmarke demjenigen, der sie beigestellte, auszufolgen ist.

* * *

Gemäß § 850 a. b. G. B. sind die Kosten einer Abmarkung, demnach auch für die Grenzmarken, von allen teilnehmenden Nachbarn zu tragen, und zwar nach Maß der Grenzlinien, ferner sind zufolge der Bestimmung des § 844 a. b. G. B. Grenzzeichen kein Gegenstand einer Teilung und ebensowenig einer Veräußerung, da sie nur an Ort und Stelle einen Nutzen gewähren und bleiben daher den Grenznachbarn gemeinschaftlich.

Für den Fall jedoch, als über Berufung (§ 24) auf Wiederherstellung des vorigen Standes (§ 31) erkannt und somit die Entfernung der gesetzten Grenzmarke verfügt wird (§§ 7 und 30, Alinea 5) bleibt das Eigentum an der Grenzmarke demjenigen vorbehalten, der dieselbe beigestellte.

Vorrat an Grenzmarken.

§ 53.

In jeder Katastralgemeinde muß ein Vorrat an Grenzmarken vorhanden

sein, welcher auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten (§ 59) und erforderlichenfalls vom Vermessungsbeamten auf Kosten der Gemeinde zu ergänzen ist.

* * *

Die Bestimmung dieses Paragraphen hat den Zweck, die «Ausführung» der Vermarkung zu fördern. Alle Bestrebungen, die Grenzen der Grundstücke auf eine unwandelbare Weise zu bezeichnen, das ist durch geeignete Grenzmarken abzustecken, sind in der Regel deswegen erfolglos, weil zur Zeit, wo die Grenzmarken benötigt werden, keine vorhanden sind. Für den einzelnen Grundbesitzer verlohnt es sich nicht, einiger Grenzsteine wegen sich namhafte Kosten und Ungelegenheiten zu machen, auch gebietet es wegen dringender Feldarbeiten oft an der nötigen Zeit, dieselben zu beschaffen und so bleibt es gewöhnlich bei der bisherigen Gepflogenheit, die mit bedeutenden Kommissionskosten festgestellte Grenze mittelst Pflöcke zu bezeichnen, welche bald in Verlust geraten.

Diesem sehr bedauerlichen Übelstande kann nur dann abgeholfen werden, daß in jeder Gemeinde ein Vorrat von Grenzmarken vorhanden ist, welche von den Grundbesitzern gegen Erlag der Kosten bezogen werden können.

Überwachung der Grenzmarken.

§ 54.

Die Sicherheitsorgane und Feldhüter sind verpflichtet, Personen, welche die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Marken wegräumen oder versetzen oder sich der boshaften Beschädigung von Grenzmarken schuldig machen (§ 199 lit. e und § 468 St. G.), beziehungsweise die Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters wegräumen, versetzen oder in boshafter Weise beschädigen, auszuforschen und zur Bestrafung anzuzeigen.

In gleicher Weise ist der Gemeindevorstand und der Vermessungsbeamte verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, wenn er von einer solchen strafbaren Handlung Kenntnis erlangt.

Den Überwachungsorganen und Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters obliegt im besonderen, auf die Herstellung und Erhaltung vermarkter Eigentumsgrenzen hinzuwirken und die Durchführung der diesbezüglichen Vorschriften zu überwachen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zur Überwachung der Grenzmarken etwa erforderliche besondere Bestimmungen festzusetzen.

* * *

Zusolge § 26, Z. 3 der Gemeindeordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 31. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5) gehört die Flurenpolizei in den Wirkungskreis der Gemeinde. Laut der Feldschutz-Landesgesetze für Böhmen (§ 4 ex 1875), Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Vorarlberg (§ 3 lit. e ex 1875), Galizien, Görz und Gradiska, Istrien (§ 3, lit. e, ex 1876), Dalmatien und Triest (§ 3, lit. e, ex 1882) ist die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung von Grenzzeichen, dann Abarbeitung von fremdem Grunde, sofern sie nicht strafgerichtlich geahndet wird, als Feldfrevel zu bestrafen.

Für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tyrol und Steiermark ist diesbezüglich noch die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, in Geltung.

Die Grenzmarken sind somit Gegenstand der feldpolizeilichen Aufsicht, welche jedoch, da eine wirksame Kontrolle mangelt, fast gar nicht gehandhabt wird. Zweckdienlich erscheint es daher, eine diesbezügliche Bestimmung in das Vermarkungsgesetz aufzunehmen, umso mehr, als die Überwachung der Grenzmarken gewissermassen das Schlußglied der Vermarkungsaktion ist und deshalb in den Rahmen des Gesetzes gehört.

Der Vermessungsbeamte ist gelegentlich der vom 1. Mai bis Ende Oktober festgesetzten Sommerbereisung mit der Landbevölkerung fortwährend in unmittelbarer Berührung. Aus diesem Grunde ist derselbe auch in der Lage, durch unausgesetzte Belehrungen dahin zu wirken, daß der Vermarkung die erforderliche Beachtung geschenkt werde und, falls die Grundbesitzer aus Furcht die Anzeige wegen boshafter Beschädigung von Grenzmarken scheuen, diese selbst zu erstatten.

Wenn auch es zu den Obliegenheiten der Sicherheitsorgane gehört, Gesetzesübertretungen gemäß § 199, lit. c und § 468 des Strafgesetzes zur Abstrafung anzuzeigen, so erschwint ein Hinweis im Vermarkungsgesetze von Vorteil, um alle die Materie betreffenden in anderen Vorschriften zerstreuten Bestimmungen im Spezialgesetze zu vereinigen.

Betreten der Grundstücke.

§ 55.

Die Vermessungsbeamten und deren Hilfsorgane, sowie die in Ausführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionsmitglieder, Zeugen, Gedenkmänner, Ausrainer, deren Vertreter und die Handlanger sind, soweit dies in jedem einzelnen Falle erforderlich ist, berechtigt, außer den zu vermarkenden und im Sinne der Bestimmungen des vierten, fünften und sechsten Hauptstückes zu begehenden Grundstücken, auch andere zu betreten.

Der Fall, daß dem Vermessungsbeamten der Zutritt zum Objekte, woselbst er eine Amtshandlung vorzunehmen hatte, verweigert wurde, ereignete sich schon öfter. Es erscheint daher geboten, für Amtshandlungen, welche in Ausführung dieses Gesetzes zu bewirken sind, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß dem Vermessungsbeamten, den Kommissionsmitgliedern und sämtlichen Hilfskräften der Zutritt zum Verhandlungsobjekte eingeräumt ist.

Vorgang bei aus Unachtsamkeit beschädigten Grenzmarken.

§ 56.

Wird eine Grenzmarke aus Unachtsamkeit beschädigt oder in ihrem Standorte verändert, so ist der Schuldtragende verpflichtet, den vorherigen Stand auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Der betreffende Grundeigentümer ist berechtigt, den Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 50 dieses Gesetzes einzubringen.

Zur Feststellung des Schuldtragenden und des Sachverhaltes kann der Grundeigentümer vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und in deren Abwesenheit oder Verhinderung von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung die sofortige Protokollaufnahme begehren.

* * *

Wird eine Grenzmarke zerstört oder so beschädigt, daß sie unbrauchbar ist, oder umgestoßen oder aus dem Erdreiche herausgerissen, mag es durch Zufahren oder auf eine sonstige Weise geschehen sein, so muß der Schuldtragende den vorigen Stand auf seine Kosten herstellen lassen. Zu diesem Zwecke kann der Anrainer, um sich vor Nachteil zu schützen, die sofortige Protokollaufnahme des Sachverhaltes begehren.

Kosten des Verfahrens.

§ 57.

Die Kosten der Amtshandlung, als: Begehung, Vermessung, Vermarkung u. s. w. haben, insoferne nicht die Bestimmungen der §§ 50 und 56 zur Geltung kommen, die beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe der für jedes ihrer Grundstücke aufgewendeten Zeit zu bestreiten. Außerdem sind die Auslagen für Reisebewegungen, Handlanger, Grenzmarken u. s. w. von den betreffenden Grundeigentümern zu ersetzen.

Für die Verwendung des Vermessungsbeamten haben die Parteien dem Staatsschatze rückzuerstatten, außer der vollen Diäte, auch die Kosten für jene Reisen, welche in dem gemäß § 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, festgesetzten Turnus nicht inbegriffen sind. Von der Entrichtung der Quote der systemmäßigen Bezüge an Gehalt und Aktivitätszulage wird abgesehen.

Für uneinbringliche Kostenbeträge muß der Antragsteller aufkommen.

Stellt sich heraus, daß die Amtshandlung ohne triftigen Grund veranlaßt wurde, so hat der Antragsteller die Kosten allein zu tragen.

Die Geldbeträge sind über Zahlungsauftrag beim Steueramte zu erlegen und können gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege eingetrieben werden.

* * *

Die Kosten für auswärtige Amtshandlungen sind von den Anrainern zu bestreiten, wogegen für jene Amtshandlungen, welche der Vermessungsbeamte am Amtsitze vorzunehmen hat, den Parteien keine Gebühren aufzuzurechnen sind.

Die Kosten sind derart auf die Anrainer zu verteilen, daß die für die Feststellung jeder Grenzmarke verbrauchte Zeit den Maßstab der Aufteilung bildet.

Die Aufteilung der Kosten nach diesem Maßstabe findet jedoch nicht statt:

1. wenn gemäß § 50 der betreffende Unternehmer, beziehungsweise die Verwaltung oder der an der Zerstörung der Grenzmarke Schuldtragende nach § 56 zur Tragung der ganzen Kosten verpflichtet ist, und

2. wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des § 199, lit. e, und § 468 des St.-G. (§ 54 dieses Gesetzes) wegen boshafter Beschädigung der betreffende Schuldtragende zur vollen Schadenersatzleistung verurteilt wurde.

Wurde die Erneuerung, beziehungsweise Ermittlung der Grenze beantragt und stellt sich heraus, daß dieselbe den obwaltenden Verhältnissen nach ausreichend vermarktet ist, so hat der Antragsteller die Kosten allein zu tragen.

Begünstigung in Betreff der Stempel- und Gebührenentrichtung.

§ 58.

Die gemäß diesem Gesetze überreichten Eingaben, sowie die infolgedessen aufgenommenen Akte, Protokolle, Erklärungen, Ausfertigungen, Abschriften, Vergleiche, Verzichtleistungen, Legalisierungen, Vidimierungen, Vollmachten, Berufungen und deren Beilagen sind stempel- und gebührenfrei.

* * *

Die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit ist in Anbetracht der außerordentlichen Tragweite der Vermarkungen in volkswirtschaftlicher und privatrechtlicher Beziehung, wie auch im öffentlichen Interesse, vollkommen gerechtfertigt.

Nähere Vorschriften.

§ 59.

Nähere Vorschriften zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Vorgang bei der Begehung der Grundstücke und Gemeindegrenzen, Beschreibung der letzteren, Feststellung der Grenzbrechpunkte, Aufnahme der Protokolle, Auspflockung, Vermessung und Vermarkung, Bestimmungen des Vorrates an Grenzmarken, der Stabilisierung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters, der Beaufsichtigung und Instandhaltung derselben, der Beschaffenheit des Vermarkungsmateriales, dem Ersatze der unkenntlich gewordenen Grenzmarken durch neue, der grundbücherlichen Behandlung und Durchführung in den Katastraloperaten, Bewertung der abzutretenden Grundflächen bei Grenzausgleichungen, Vornahme der periodischen Revisionen, Festsetzung und Aufteilung der Kosten u. s. w., werden mit einer Verordnung und technischen Instruktion erlassen werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die Abstände von den Eigentumsgrenzen zu bestimmen, in welchen Hoch- und Wasserbauten, Mauern, Zäune, Hecken, Grubenwände, Steinbrüche, Anpflanzungen, Brunnen, Leitungen, Gräben u. s. w. ausgeführt, beziehungsweise errichtet werden dürfen.

* * *

Der Durchführungsverordnung muß es vorbehalten bleiben, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, soweit es erforderlich ist, zu erläutern und zu ergänzen, wogegen in die Instruktion die Ausführung der Vermessung und Vermarkung sowie die Vorschriften über den inneren Dienst aufzunehmen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bauordnungen der einzelnen Länder von einander wesentlich abweichen, wurde die Feststellung der Entfernung, in welcher Bauten etc. von der Eigentumsgränze ausgeführt werden dürfen (Alinea 2), in das Gebiet der Landesgesetzgebung verwiesen.

Anwendung dieses Gesetzes bei agrarischen Operationen.

§ 60.

Werden in Ausführung der Gesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, 93 und 94, Vermarkungen erforderlich, so sind dieselben gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirken.

* * *

Gemäß § 7, Alinea 2, des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, und § 15, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40 für Niederösterreich, gehören Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz an den in das Zusammenlegungsverfahren eubezogenen Grundstücken vor den ordentlichen Richter. Zuzolge der Bestimmung des § 79 des bezeichneten Landesgesetzes gleichlautend mit dem ersten Absätze des § 68 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 39, sind beim Beginne der Vorarbeiten auf Veranlassung des Lokalkommissärs die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, beziehungsweise der gemeinschaftlichen Grundstücke unter Zuziehung von Grenzanweisern zu begehen und, wo es erforderlich erscheint, zu vermarken. Hierauf haben noch Bezug die Bestimmungen der Verordnungen vom 8. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 20, §§ 23 und 71, und L.-G.-Bl. Nr. 21, §§ 28 und 77.

Zuzolge § 23 der erstgenannten Verordnung hat der Lokalkommissär solche Personen als Grenzanweiser zu bestellen und dem Geometer zuzuzweisen, welche mit den Grenzläufen im Gebiete der agrarischen Operation vertraut(?) sind. Dem Grenzanweiser, einer in Österreich bisher unbekanntem Einrichtung wird, demnach durch das Landesgesetz (§ 68, L.-G.-Bl. Nr. 39 und § 79, L.-G.-Bl. Nr. 40) eine außerordentlich wichtige Funktion eingeräumt, wozugegen die benachbarten Grundbesitzer (Anrainer) zur Vermarkung bloß eingeladen werden.

Nachdem durch diese Bestimmungen des Landesgesetzes Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berührt sind, welche in den bezogenen Reichsgesetzen (R.-G.-Bl. Nr. 92 und 94 ex 1883) nicht abgeändert wurden, erscheint es zweckmäßig diese Gesetzeslücke zu beheben. Demzufolge wird der Antrag gemäß § 1, Alinea 2 einzubringen sein, wobei zu bemerken ist, daß nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Ansehung der Bestimmungen der §§ 39 und 40 dieses Gesetzes binnen 10 Jahren die Vermarkung der Gemeindegrenzen, der Grenzen der Gemeindegrundstücke und gemeinschaftlichen Grundstücke vollzogen sein dürfte, die Antragstellung seitens der Agrarbehörde demnach entfallen wird.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 61.

Dieses Gesetz, wodurch die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben sind, als es den Parteien freisteht,

die Grenzerneuerung auch durch den ordentlichen Richter vollziehen zu lassen, solange das Verfahren nach diesem Gesetze noch nicht eingeleitet ist (§ 8, Alinea 3), tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

* * *

Den Parteien steht es frei, auch in Zukunft nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Grenzerneuerung anzustreben.

Vollzugsbestimmung.

§ 62.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt.

Inhaltsübersicht.

I. Hauptstück.

Vom Antrage auf Vermarkung.

	Seite
§ 1. Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke	96
§ 2. Antrag auf Vermarkung größerer Grundkomplexe	98
§ 3. Antrag auf Vermarkung des Gebietes der Katastralgemeinde	122
§ 4. Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrenzen und des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinde	123
§ 5. Vermarkung anlässlich der Neuvermessung	124

II. Hauptstück.

Von den Behörden für Vermarktungsangelegenheiten.

§ 6. Die berufenen Behörden	125
§ 7. Zuständigkeit der Behörden für Vermarktungsangelegenheiten	126
§ 8. Zuständigkeit des ordentlichen Richters	127
§ 9. Durchführungsorgane	164
§ 10. Zusammensetzung der Landeskommission für Vermarktungsangelegenheiten	165
§ 11. Zusammensetzung der Ministerialkommission für Vermarktungsangelegenheiten	165
§ 12. Stimmenabgabe der Kommissionsmitglieder und die Geschäftsordnung	166
§ 13. Rechtswirksamkeit der Vermarkung und der Erkenntnisse der Landes- und der Ministerialkommission	166
§ 14. Geld- und Ordnungsstrafen	166

III. Hauptstück.

Das Vermarktungsverfahren.

A. Im allgemeinen.

§ 15. Bevollmächtigte	167
§ 16. Gesetzliche Vertreter	167
§ 17. Bestellung des Kurators	207
§ 18. Kommissionsmitglieder	207
§ 19. Gedenkmänner	208
§ 20. Beistellung der Handlanger, Materialien, Fahrgelegenheiten und Amtslokalitäten	209
§ 21. Inhalt der Vorladung	210
§ 22. Allgemeiner Vorgang bei den Verhandlungen	210
§ 23. Der Geldverlag	211
§ 24. Die Berufung	239
§ 25. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	241

B. Im besonderen.

Seite

§ 26. Einleitung des Verfahrens	241
§ 27. Begehung des Vermarktungsobjektes	242
§ 28. Grundsätze der Vermarktung	242
§ 29. Ausführung der Vermarktung in Anwesenheit der Anrainer	274
§ 30. Ausführung der Vermarktung in Abwesenheit des Anrainers	275
§ 31. Verlautbarung der Rechtskraft der vollzogenen Vermarktung	276
§ 32. Aufnahme des Begehungs-, beziehungsweise Vermarktungsprotokolles	276
§ 33. Grenzbeschreibung, Situationsplan und Anmerkung im Grundbuche	277

IV. Hauptstück.

Periodische Revision der Gemeindegrenzen und der Grenzen des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinden (Gemeindegrundstücke).

§ 34. Begehung der Gemeindegrenzen	302
§ 35. Zeitpunkt der Begehung	304
§ 36. Aufnahme des Begehungsprotokolles	305
§ 37. Begehung der Gemeindegrundstücke	305
§ 38. Begehungskommission für in einem anderen Gemeindegebiete gelegene Gemeindegrundstücke	306
§ 39. Erneuerung der Grenzmarken	306

V. Hauptstück.

Periodische Revision der im Einzelbesitz befindlichen Grundstücke.

§ 40. Begehung der Grundstücke	307
§ 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzmarken	334
§ 42. Zeitpunkt der Begehung	336
§ 43. Intervention bei der Begehung	337
§ 44. Aufnahme des Begehungsprotokolles	337

VI. Hauptstück.

Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters.

§ 45. Stabilisierung der Punkte	338
§ 46. Revision der stabilisierten Punkte des Katasters	338

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Grenzausgleichung und Tausch von Grundstückteilen	339
§ 48. Außeramtliche Vermarktung im Einverständnisse der Anrainer	341
§ 49. Vermarktung veräußerter Grundstücke und der Trennstücke	342
§ 50. Vermarktung infolge größerer Bauten, Verkehrsanlagen und Herstellungen	364
§ 51. Rechte dritter Personen	366
§ 52. Eigentumsrecht an den gesetzten Grenzmarken	366
§ 53. Vorrat an Grenzmarken	366
§ 54. Überwachung der Grenzmarken	367
§ 55. Betreten der Grundstücke	368
§ 56. Vorgang bei aus Unachtsamkeit beschädigten Grenzmarken	368
§ 57. Kosten des Verfahrens	369
§ 58. Begünstigung in Betreff der Stempel- und Gebührentrichtung	370
§ 59. Nähere Vorschriften	370
§ 60. Anwendung dieses Gesetzes bei agrarischen Operationen	371
§ 61. Wirksamkeit des Gesetzes	371
§ 62. Vollzugsbestimmung	372

Patent-Reißfeder „Victoria“.

Die neueren Konstruktionen der Reißfedern suchen es zu ermöglichen, daß mit denselben sehr feine Linien gezogen werden und die Reißfedern leicht geöffnet und geschlossen werden können, ohne die Strichstärke zu verändern.

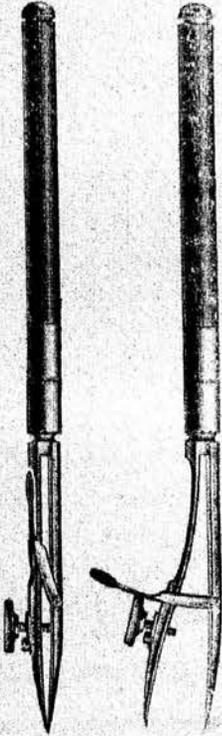


Fig. 2.

Fig. 1.

Die neue Patent-Reißfeder «Victoria» entspricht den obigen Bedingungen in vollkommener Weise dadurch, daß dieselbe aus einem Stück Silberstahl ohne Charnier gearbeitet ist, wodurch auch bei längerem Gebrauch das seitliche Abweichen der Spitzen vermieden wird und die beiden Lamellen stets die Tendenz haben, zusammenzufedern, und sich daher auch für die feinsten Linien eignen. Das Öffnen der Reißfeder wird durch einen kleinen, aus der Abbildung ersichtlichen Hebel bewerkstelligt und ein leichter Druck genügt, um dieselbe in die aus der rechts stehenden Figur 1 ersichtliche Stellung zu bringen, in der sie durch Einschnappen einer Feder festgehalten wird. In dieser läßt sie sich bequem reinigen und mit Tusch oder Farbe füllen. Ist dieses geschehen, so wird die Sperrvorrichtung durch leichte Berührung mit dem Finger aufgelöst und die Reißfeder durch Herabgleiten der einen Lamelle, wie aus der links stehenden Figur 2 ersichtlich, geschlossen, ohne daß die Strichstärke im geringsten alteriert wird.

Diese Reißfeder eignet sich infolge der beschriebenen Vorzüge namentlich für den Gebrauch der Ingenieure und Geometer in vorzüglicher Weise und ist bereits in vielen technischen Bureaux mit bestem Erfolg in Verwendung.

Dieselbe ist durch die Firma Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hof-Mechaniker, Wien, 1., Kohlmarkt 8, zum Preise von 5 Kronen samt Karton zu beziehen.

Exzellenz Dr. Gauß.

Eine bemerkenswert ehrende Würdigung der Verdienste des ehemaligen General-Inspektors des preussischen Katasters, Dr. Friedrich Gustav Gauß, hat sich vor kurzem vollzogen, durch die anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgte Ernennung desselben zum «Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz».

Diesem in den Fachkreisen ob seines ersprißlichen wissenschaftlichen Wirkens hochverehrten Manne war es gegönnt, im Jahre 1899 das fünfzigjährige Dienstjubiläum feiern zu können, bei welchem Anlasse ihm die Universität zu Straßburg den Titel eines Doktors der Philosophie honoris causa verlieh und die Fachgenossen, derer besonderer Sympathien er sich seines wohlwollenden Charakters wegen erfreute, ihm die herzlichsten Ehrungen bereitet hätten.

Der deutsche Geometerverein ernannte ihn zum Ehrenmitglied.

Die Verdienste dieses aus dem aktiven preussischen Staatsdienste am 1. Oktober d. J. nach einer 56jährigen, bahnbrechenden Tätigkeit geschiedenen Geodäten um die

Praxis und Wissenschaft werden in Fachkreisen dauernd gewürdigt werden. Die moderne Geschichte und Entwicklung des preußischen Katasters und des Vermessungswesens sind mit seinem Namen eng verknüpft, weil er beide zu der gegenwärtigen Vervollkommnung emporgehoben hat.

Es würde uns zu weit führen, seine ganze Tätigkeit schildern zu wollen, welche überdies in ausführlicher Weise Prof. Koll in der deutschen Zeitschrift für Vermessungswesen im Jahrgang 1899 gewürdigt hat.

Schon im praktischen, ausübenden Dienste hat er zahlreiche Operate großen Umfanges in verschiedenen Teilen des preußischen Staates ausgeführt. Seiner Berufung in's Ministerium verdankt der preußische Kataster, welcher vordem auf einer niederen Stufe stand, die jetzige technische Ausgestaltung. Er hat seine Fürsorge nicht nur den technischen Grundlagen des Katasterwesens gewidmet, sondern auch der Personalfrage, namentlich aber der Ausbildung der preußischen Landmesser. Durch die Einführung der Methode der kleinsten Quadrate in das preußische Vermessungswesen, hat er demselben eine wissenschaftliche Grundlage gegeben. Dr. Gauß wurde für seine Leistungen vielfach durch Verleihung preußischer sowie ausländischer Orden ausgezeichnet. Seine literarische Tätigkeit hat sich für das Vermessungswesen im allgemeinen als sehr fruchtbar erwiesen. Das Werk: «Die trigonometrischen und polygonometrischen Rechnungen in der Feldmeßkunst» fand in den Fachkreisen ausgiebige Verwertung. Die in demselben enthaltenen Verfahren der trigonometrischen und polygonometrischen Rechnungen bilden die Grundlagen seiner weiteren Arbeiten: der «Kataster-Anweisungen VIII und IX vom 15. Oktober 1881», welche Vorschriften auch im Auslande anerkannt und verwertet wurden.

Aus seiner Feder stammen auch die wiederholt aufgelegten Werke: «Die trigonometrische Punktbestimmung durch Einschneiden» und «Die Teilung der Grundstücke».

Dr. Gauß hat überdies verschiedene nützliche Tafelwerke, unter anderen auch «Fünfstellige trigonometrische Tafeln für die Dezimalteilung des Quadranten» verfaßt.

Während meines Studienreise-Aufenthaltes in Berlin fiel mir die Ehre zu, von Seiner Exzellenz dem Herrn Dr. Gauß im preußischen Finanzministerium eingehende Erläuterungen über das preußische Katastralvermessungswesen zu erhalten, sowie auch die Unterstützung meiner diesbezüglichen Studien auf die lebenswürdigste Weise zu finden, wofür ich bei dieser Gelegenheit meinen gebührenden Dank wärmstens zum Ausdrucke bringe.

Dr. A. Semerád.

IV. österreichischer Staatsbeamtentag.

Die Leitung des «Vereines der Staatsbeamten Österreichs» hat für den 9. Dezember 1905, abends 6 Uhr, einen Staatsbeamtentag in die Volkshalle des neuen Wiener Rathauses mit der Tagesordnung «Die Lage der Staatsbeamten» einberufen und die Situation, welche auch uns an die Öffentlichkeit zu appellieren nötigt, in lapidarer Weise, aus der geradezu Verzweiflung klingt, beschrieben:

«Kein Avancement!

Verteuerung aller Bedarfsartikel!

Defizit im Haushalte!

Seit der am 26. April 1903 maßgebendenorts erfolgten Überreichung unserer «Denkschrift» hat die Nichterfüllung der gehegten Hoffnungen schon bei vielen Gelegenheiten, ja sogar als Gegenstand der Tagesordnung mancher Landesversammlung der Zentralleitung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten den Vorwurf der «Flauheit» eingebracht. Daß, und weshalb nicht nur unsere Wünsche allein, sondern

auch die vieler anderer Zweige der Beamtenschaft vergebens der Erfüllung harren, mögen die Kollegen aus der Wiedergabe des nachfolgenden Artikels ersehen, welchen wir dem Zentral-Organ zur Wahrung der Interessen der österr. Staatsbeamten*) entnehmen. Dieser Artikel schildert gleichzeitig die Notlage der Staatsbeamtenschaft Österreichs, unter deren Zwange der Staatsbeamtentag einberufen wurde.

«Jeder Morgen bringt derzeit im wirtschaftlichen Haushalte der Beamten eine Überraschung. Heute wird das Fleisch teurer, morgen irgend ein anderer Konsumartikel, dann folgen die indirekten Preissteigerungen durch Herabsetzung des Gewichtes, der Qualität u. dgl. Das einzig Stabile ist die Gehaltshöhe. Die unvermeidliche Konsequenz dieser Verhältnisse ist die Unmöglichkeit, mit dem Gehalte auszukommen. Vorerst werden naturgemäß die Ausgaben beschränkt, soweit dies noch möglich, dann tritt ein Unterkonsum und eine ungenügende Ernährung ein und zum Schlusse wird der Kredit ausgenützt, wenn diese Quelle nicht schon in früherer Zeit erschöpft wurde.

Diese Situation dauert nunmehr schon einige Jahre und daraus läßt sich ermessen, in welch' verzweifelter Lage sich tausende von Staatsangehörigen nebst ihren Familien befinden müssen.

Ein Zeichen dieses Tiefstandes ist die unausgesetzte Organisation der Beamtenschaft. Nahezu in jedem Verwaltungszweige bestehen spezielle Beamtenvereine und jeder Monat bringt irgend eine Neubildung. Die Tätigkeit dieser Vereinigungen ist eine unermüdliche und die verschiedenen Zentralstellen sind heute bereits mit Petitionen, Memoranden, Denkschriften u. s. w. überschwemmt.

Fragen wir nach den Erfolgen, so begegnen wir überall dem großen Nichts. Seit Jahren hat die Beamtenschaft nichts erreicht. Die materielle Lage hat sich infolge der trostlosen Avancementsverhältnisse vielmehr verschlechtert und es ist gar nicht abzusehen, wann auf diesem Gebiete ein Wandel zu erwarten wäre. Selbst die Hoffnung auf eine Besserung, an welche die österreichische Beamtenschaft sich seit altersher anzuklammern gewohnt ist, wurde durch die Erklärungen des Finanzministers vernichtet.

Was soll nun geschehen? Diese Frage liegt allen Beamten auf den Lippen, weil jeder empfindet, daß es so wie bisher, nicht weitergehen kann.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Regierung von der trostlosen Situation, in welcher sich die Beamtenschaft seit Jahren befindet, durch die in Massen eingebrachten Petitionen genaue Kenntnis erlangt hat und begnügen uns mit dem Hinweise, daß die Regierung auch wiederholt erklärt hat, von den ungenügenden Besoldungen Kenntnis zu haben. Diese Kenntnis vorausgesetzt, haben wir uns nur zu fragen, warum die Regierung die berechtigten Forderungen der Beamtenschaft nicht erfüllt? Die Antwort ist eine äußerst einfache: Weil die Regierung nicht will! Es gehört zu den traditionellen Überlieferungen der österreichischen hohen Bureaukratie, die unterstellte Beamtenschaft darben zu lassen, ihr das Brot vorzuenthalten, weil man weiß, daß der hungernde, bettelnde Beamte leichter zu beherrschen ist. Damit im Einklange steht ja auch die Rechtlosigkeit der Beamten, die Möglichkeit, das Avancement zu unterbinden und den Beamten nach Willkür zu maßregeln.

Es wird keinen Beamten geben, der von der Notwendigkeit einer strengen Disziplin nicht überzeugt wäre, der nicht sein Bestes für die ihm übertragenen Aufgaben einsetzen würde — allein damit in Verbindung bringt er die Forderung, daß auch der Staat als Dienstgeber ihm eine menschenwürdige Existenz gewähre. Da der Beamte hierauf den Anspruch hat, so kann er die Erfüllung dieser Pflicht auch verlangen und seine Rechte mit allen hiezu geeigneten Mitteln durchzusetzen versuchen. Nachdem nun der Regierung die Desiderien der Beamtenschaft wiederholt bekannt gegeben wurden, eine Erledigung der verschiedensten Bitten aber bisher nicht erfolgte, so muß mit dem größten Nachdrucke die Erfüllung der zweifellos berechtigten Wünsche und Forderungen der Beamtenschaft urgiert werden.

*) «Der Staatsbeamte», Nr. 237 vom 1. November 1905.

Der «Verein der Staatsbeamten Österreichs» hat zu diesem Zwecke den Beschluß gefaßt, den

IV. österreichischen Staatsbeamtentag

nach Wien einzuberufen, in der Absicht, um in öffentlicher Diskussion den Nachweis zu erbringen, daß die Beamtenschaft weitere Verzögerungen der dringendsten Reformen nicht zu ertragen vermag.

Es soll in Gegenwart der Reichsratsabgeordneten und der geladenen Regierungsorgane auseinandergesetzt werden, daß die Beamtenschaft im Interesse der Reputation des Standes, dann mit Rücksicht auf die Gefährdung der Autorität bei der Erfüllung der Dienstesobliegenheiten und nicht in letzter Linie aus den Pflichten gegen die eigene Familie gezwungen ist, eine Änderung der sich von Tag zu Tag verschlechternden finanziellen Situation herbeizuführen, und daß kein Mittel unversucht gelassen werden darf, die notwendige Sanierung zu erreichen.

Diese «Flucht in die Öffentlichkeit» — um ein geflügeltes Wort zu gebrauchen — wird für die Forderungen der Beamten die Unterstützung der weitesten Bevölkerungsschichten sichern, welche ja das allergrößte Interesse, einerseits an einer pflichtbewußten und arbeitsfreudigen und andererseits konsumtionsfähigen Beamtenschaft haben.

Wir hoffen, daß diese Aktion des «Vereines der Staatsbeamten Österreichs» die gleiche Unterstützung finden wird, wie alle früheren, so erfolgreichen Schritte des Vereines und legen es insbesondere der Wiener Beamtenschaft ans Herz, sich so zahlreich an der Tagung zu beteiligen als die weiten Räume der Volkshalle des neuen Wiener Rathauses Personen zu fassen vermögen.

Die herrschende Situation wird in allen ihren Unzukömmlichkeiten erörtert und werden jene Reformen besprochen, welche eine gründliche Besserung herbeiführen können.

Eine so laute Kundgebung der Gesamtheit der österreichischen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird auch die Regierung belehren, daß die weitere Verzögerung von Reformen unmöglich ist und auch die geladenen Reichsboten werden es sich vor den allgemeinen Neuwahlen überlegen, die Wünsche der Beamtenschaft zu ignorieren.

Zögere deshalb niemand, sich an der Versammlung zu betheiligen, denn nur die Einigkeit kann uns ans Ziel führen.»

Kongreß der Staatsbeamtenvereine.

Im folgenden veröffentlichen wir den Verlauf der Verhandlungen des am 12. November d. J. in Wien stattgefundenen Staatsbeamtenkongresses, durch welche die derzeitige Lage der Staatsbeamten gekennzeichnet erscheint, um jenen Kollegen, welche die Nichterledigung unseres Memorandums auf die angeblich «laue» Vertretung der Vereinsleitung zurückführen, die maßgebenderseits erörterten Ursachen zur Kenntnis zu bringen, aus denen nicht nur die Unternehmungen unseres erst vor kurzem gegründeten Vereines, sondern auch jene aller übrigen, wenn auch auf eine noch so lange Tätigkeit zurückblickender Vereine trotz fortwährenden Petitionierens erfolglos bleiben.

Im großen Saale des Gewerbevereines fand Sonntag, den 12. November d. J., die Jahresversammlung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine in Anwesenheit der Delegierten der Kronländer statt. Die ganze Tagung stand unter dem Eindrucke einer Enunziation, nach welcher das Finanzministerium den Staatsbeamten keine Aussicht machen könne, daß ihre seit Jahren wiederholt laut gewordenen Wünsche nach Verbesserung ihrer Lage in der nächsten Zeit Erfüllung finden würden. Den Vorsitz in den Verhandlungen führten abwechselnd Regierungsrat Moser und Landesgerichtsrat Dr. Körber als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vereines des Staatsbeamtenkasinos. Der Geschäftsbericht kommt auf die verschiedenen Audienzen der Vertreter der Staatsbeamtenschaft bei den Minister-

präsidenten Dr. v. Koerber und Freiherrn v. Gautsch zu sprechen, denen wiederholt die Forderungen der Staatsbeamten vorgetragen wurden. Es handelte sich dabei namentlich um die Einbeziehung der Aktivitätszulage in die Pensionsbemessung sowie um die Verkürzung der für den vollen Pensionsanspruch nötigen Dienstzeit von 40 auf 35 Jahre. Bezüglich der ersten Frage, die Einbeziehung der Aktivitätszulage in die Pensionsbemessung, wolle nämlich die Regierung einen ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt abwarten, um dem Parlament eine bezügliche Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Hinsichtlich der zweiten Frage aber, die Restringierung der Dienstzeit auf 35 Jahre, könne für die nächste Zeit eine günstige Erledigung überhaupt nicht in Aussicht gestellt werden. Die Deputation könne leider einen günstigen Erfolg der Aktion der Staatsbeamten nicht feststellen. Diese Mitteilungen des Präsidiums riefen in den Reihen der Delegierten lebhaftes Enttäuschung hervor, die sich in lauten Mißfallkundgebungen äußerte. Die ganzen weiteren Verhandlungen des Tages standen unter dem Eindrucke der Regierungserklärungen und der sich daran schließenden bewegten Erörterungen. Professor Dr. Karl Woynar beantragt im Namen der geschäftsführenden Korporation eine neue Organisation des Zentralverbandes der Beamtenvereine, die er als eine Art Beamtenkammer bezeichnet und in einem ausführlichen Referate begründet. Der Verband erstreckt danach seine Tätigkeit auf ganz Zisleithanien, hat seinen Sitz in Wien und wird geleitet von einem großen Ausschuß, zu dem Wien und die Kronlandsvereine eine gleiche Zahl Mitglieder entsenden. Für die Hauptversammlungen haben die Verbändevereine für je 100 Mitglieder eine Stimme, aber nie mehr als zehn. Dieses Statut wurde nach detaillierter Beratung angenommen. In der Nachmittagssitzung erstattete das erste Referat Finanzkonzipist Dr. Waber, der unter anderem eine Petition auf Einführung des Zeitavancements im Staatsdienste beantragte. Die Anträge des Referenten wurden angenommen. In einer hierauf gefaßten Resolution wird das Bedauern über das bisherige Verhalten der Regierung hinsichtlich der Forderungen der Beamten ausgesprochen. Eine zweite Resolution beauftragt eine Deputation, noch im Laufe des November im Finanzministerium und beim Ministerpräsidenten dezidierten Aufschluß zu verlangen, wann die Beamtenschaft die Lösung der besprochenen Fragen zu erwarten habe. Über Antrag der Linzer Gruppe wurde hierauf beschlossen, daß diejenigen Abgeordneten, die Staatsbeamte oder Staatslehrpersonen sind, eine freie Vereinigung ohne Unterschied der Partei nach dem Muster der Advokaten, der Gewerbevertreter, der Agrarier u. s. w. bilden sollten, um die Interessen der Beamtenschaft zu vertreten. Es sind ihrer derzeit gegen sechzig. Als geschäftsführender Verein wurde hierauf der Kasinoverein in Graz gewählt, da der Wiener Verein eine Wiederwahl nicht annehmen zu können erklärte. Mit Dankesworten an die abtretenden und an die neuen Funktionäre schloß die Tagung.

Normalien.

Maßnahmen betreffend die zu Amtshandlungen im Grundsteuerkataster und im Grundbuche bestimmten geometrischen Pläne, welche von beh. autor. Privattechnikern verfaßt und beglaubigt sind.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämtliche politische Landesstellen vom 30. August 1905, Zl. 26964 ex 1905).

Nach den im § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters enthaltenen Bestimmungen hat die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen zum Zwecke der Durchführung der letzteren im Grundsteuerkataster dann zu unterbleiben, wenn von der Partei ein durch einen beh. aut. Privattechniker verfaßter und beglau-

bigter Situationsplan beigebracht wird und der Plan der vom Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium erlassenen Vorschrift entspricht. Eine solche Vorschrift wurde zuletzt mit der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, kundgemacht.

Durch die im § 23 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen soll, wie sich aus dem Entgegenhalte derselben zu den Bestimmungen des § 50 dieses Gesetzes ergibt, den Grundbesitzern ermöglicht werden, eine in ihrem Interesse gelegene Beschleunigung der Durchführung der Besitzveränderung im Grundsteuerkataster herbeizuführen.

In Übereinstimmung mit der Anordnung des § 23 des erwähnten Gesetzes bestimmt § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die teilweise Änderung der §§ 74 und 76 des allgem. Grundbuchgesetzes, daß die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle, sofern hiezu die Vorlage eines Planes erforderlich ist, nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einem beh. aut. Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann.

Durch die Anordnung, daß der Situationsplan, wenn auf Grund desselben die Durchführung im Grundsteuerkataster und im Grundbuche erfolgen soll, von einem beh. aut. Privattechniker verfaßt und beglaubigt sein muß, soll die Möglichkeit fehlerhafter Eintragungen in die Katastral- und in die Grundbuchsmappen fern gehalten werden. Die gedachte Anordnung geht von der Voraussetzung aus, daß mit der Verfassung und Beglaubigung des Planes durch einen beh. aut. Privattechniker die volle Garantie der erforderlichen geometrischen Genauigkeit und Richtigkeit des Planes geboten wird.

Nun ist es, wie das Finanzministerium aus den Relationen der zur Überwachung der Agenden der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestellten Funktionäre zu entnehmen Gelegenheit hatte, wiederholt vorgekommen, daß von den Grundbesitzern beigebrachte, seitens eines beh. aut. Privattechnikers mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Pläne sich als mit wesentlichen Mängeln behaftet herausstellten.

Hieraus ergeben sich für den Bestand des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher höchst nachteilige Folgen.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. . . . im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium eingeladen, die beh. aut. Privattechniker, insbesondere die beh. aut. Geometer, unter Bekanntgabe der vorstehenden Ausführungen zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es ein mit den zitierten Vorschriften nicht im Einklang stehender Vorgang ist, wenn für die Durchführung im Grundsteuerkataster oder im Grundbuche bestimmte Pläne, die von anderen Personen verfaßt sind, von beh. aut. Privattechnikern beglaubigt oder bestätigt werden, daß vielmehr, den angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen entsprechend, Pläne für die angegebenen Zwecke von einem beh. aut. Privattechniker nicht bloß beglaubigt, sondern auch verfaßt sein müssen und daß daher auf derartigen Plänen die Verfassung derselben durch den beh. aut. Privattechniker selbst in oder neben der vorgeschriebenen Beglaubigungsklausel (Fin.-Min.-

Vrdg. vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, II., Punkt 8) klar zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Die beh. aut. Privattechniker werden weiters an die ihnen dem Diensteid gemäß obliegende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Arbeiten, sowie an die Verpflichtung zu erinnern sein, bei Verfassung von Plänen der in Rede stehenden Art die für dieselben geltenden Spezialvorschriften (Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149) zu beobachten.

In die betreffende Verständigung wolle auch die Warnung aufgenommen werden, daß bei etwa sich ergebenden Anständen wegen Beglaubigung nicht selbstverfaßter Pläne für Zwecke des Grundsteuerkatasters oder des Grundbuchs, oder wegen Unrichtigkeiten oder sonstiger Mängel der für diese Zwecke ausgefertigten geometrischen Operate — abgesehen davon, daß in solchen Fällen den Plänen die Eignung zur Durchführung im Kataster oder im Grundbuche mit Recht abgesprochen werden könnte — die politischen Behörden in die Notwendigkeit versetzt wären, die ihnen gemäß der §§ 17—19 der Staats-Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, zustehende Disziplinargewalt über die beh. aut. Privattechniker mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen.

Von der an die einzelnen beh. aut. Privattechniker ergehenden Verständigung sind auch die im d. ä. Verwaltungsgebiete bestehenden Vereinigungen der beh. aut. Privattechniker (Ingenieurkammern) mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, durch Verlautbarung und geeignete Einflußnahme in ihren Kreisen zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten der angedeuteten Art mitwirken zu wollen.

Die k. k. . . . wird aufgefordert, die Behörden erster Instanz anzuweisen, die Aufsicht über die beh. aut. Privattechniker im Sinne der Bestimmungen der zitierten Staats-Ministerial-Verordnung, insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der erwähnten Übelstände zu handhaben, den in dieser Beziehung etwa einlangenden Anzeigen der staatlichen Evidenzhaltungsorgane oder Grundbuchsbehörden die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei dem Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen gegen den betreffenden beh. aut. Privattechniker im Disziplinarwege vorzugehen, solche Fälle aber, in denen nach Maßgabe des § 19 der mehrerwähnten Staats-Ministerial-Verordnung die Entziehung der Autorisationsbefugnis durch die Landesstelle in Betracht kommen würde, der k. k. . . . zur Amtshandlung sofort anzuzeigen.

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

David, J. E., le Tunnel du Simplon. 8^o, Lausanne 1905 Fr. 2.—

Joly, H., Technisches Auskunftsbuch f. d. Jahr 1906. Notizen, Tabellen, Regeln, Formeln, Gesetze, Verordnungen, Preise und Bezugsquellen auf d. Gebiete des Bau- u. Ingenieurwesens. In alphas. Anordnung. (X, 1179 S. Mit 124 in d. Text gedr. Fig. u. 1 Karte.) 8^o, Lpzg. in Lwd. geb. Mk. 8.—

Körper's Strahlendiagramm z. vereinfacht. Herstellung perspektiv. Zeichnungen. Zum Gebrauch f. Architekten, Ingenieure, Kunstgewerbetreibende u. Landschaftsgärtner (1 Bl. auf Pauspap. m. Fig.) 65.5×105 mm. Berlin 1905. Mk. 1.50

2. Mathematik.

Baire, R., Leçons sur les fonctions discontinues. Rédigées par A. Denjoy. (VIII, 128 S.) gr. 8° Paris 1905 Fr. 3.50

Schubert, Dr. H., Auslese aus mein. Unterrichts- u. Vorlesungspraxis. I. Bd. (239 S. mit 17 Abb.) kl. 8°, Leipzig 1905 Mk. 4.—

Weber, H. u. J. Wellstein. Enzyklopädie der Elementar-Mathematik. Ein Handb. f. Lehrer u. Studierende. 2. Bd. Elemente der Geometrie. (VII, 604 S. mit 280 Fig.) gr. 8° Leipzig 1905, in Lwd. geb. Mk. 12.—

3. Geometrie.

Heffter L. u. C. Köhler, Lehrbuch d. analyt. Geometrie. I. Bd. Geometrie in d. Grundgebilden I. Stufe u. in d. Ebene (XVI, 527 S. m. 136 Fig.) gr. 8°, Leipzig 1905, in Lwd. geb. Mk. 14.—

Schoute, Dr. P. H., Mehrdimensionale Geometrie. II. Die Polytope (326 S. mit 90 Abb. u. 123 Beispielen) 8° Leipzig 1905 Mk. 10.—

4. Geodäsie.

Bureau f. d. Hauptnivellements u. Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Feinnivellement des oberländischen Kanals. Berlin 1905.

Döring, E., Kartographischer Vergleich der Zeichenerklärung der Meßtischblätter $\frac{1}{25000}$ und der Karte des Deutschen Reiches $\frac{1}{100000}$ mit Erläuterung der Darstellung der Geländeformen in beiden Maßstäben 29.5×34 cm Berlin Mk. 0.60

Fischer J., Das letzte Baustadium des Karawankentunnels (Nord- und einige Bemerkungen über die beim Bau zur Durchführung gelangten geodätischen Arbeiten (8 S. mit 2 Taf.)

Ganser, O. A. (Werkstätte f. Präzisionsmechanik.) Verzeichnis von astron. geodät., hydrometr. Instrumenten, Meßwerkzeugen u. Spezialapparaten. (63 S. m. vielen Fig.) 8°, Wien 1905.

Inhaltsverzeichnis d. Ztschrft. für Vermessungswesen Bd. I—XXXIII, (Jahrgang 1872—1904) herausg. von der Vorstandschaft des Deutschen Geometervereins. (Ca. 23 Bogen) 8°, Stuttgart 1906 (Im Drucke) ca. Mk. 5.—, in Originalhalbfranz geb. ca. Mk. 6.80

Neuhöfer & Sohn, k. u. k. österr. u. kön. serb. Hof-Mechaniker u. Hof-Optiker. Katalog. (120 S. mit zahlr. Abbil.) 4°. Wien 1905. (Enthält in sehr übersichtl. Vorführung sämtl. gebräuchl. geodätischen, dann Markscheide-Instrumente u. solche f. spezielle Zwecke der Forsttechniker, ferner eine große Auswahl von Zeichen-, Rechnungs- u. Auftragsvorrichtungen sowie optischer Erzeugnisse).

5. Verschiedenes.

Bericht über die feierliche Inauguration des für das Studienjahr 1905/6 gewählten Rektors o. ö. Prof. Dr. Franz Ritter von Höhnert am 21. Okt. 1905. (48 S.) 8°, Wien 1905.

Czarnowsky O., Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf d. Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900 (51 S.) 8^o, Inaug.-Diss. Univers. Greifswald 1905.

Němec, A., Bericht über die Tätigkeit des techn. Bureaus des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen im Jahre 1904. Prag 1905.

Oom, F., Méthodes de calcul graphique en usage à l'observatoire royal de Lisbonne (Tapaola). Lisbonne 1905.

Wehner, H., Über die Kenntnis d. magnetischen Nordweisung im frühen Mittelalter (20 S. mit 1 Fig.) Lex 8^o (Vorträge u. Abh. Herausg. von d. Ztsch. «Das Weltall») Berlin 1905 Mk. 1.—

6. Fachtechnische Artikel.

Allitsch, Beitrag z. Konstruktion d. Flächenprofils bei Trassierung von Verkehrswegen mit trapezoidischem Querprofile des Kunstkörpers. (Öst. Wochenschr. f. d. öffentl. Baud. Wien H. 44/1905).

Behn, U., Zur Technik des Foucaultschen Pendelversuches. (Phys. Ztschrft. Leipzig Nr. 22/1905).

Deinhardt, Das Deinhardt-Schlomansche Wörterbuch in sechs Sprachen. (Ann. f. Gew. u. Bauwesen, Berlin H. 10/1905).

Dokulil, T., Ing. Dr., Wahl des Standpunktes bei photogrammetrischen und photographischen Aufnahmen. (Photograph. Korrespondenz. H. 11/1905).

Faulhaber, Erzeugung großer Linsen für Teleskope. (Scientif. Americ., New-York, Nr. 17/1905).

Gelinek, Dr. E., Zur Evidenthaltung des Katasters. (Ztschr. f. Notariat u. freiw. Gerichtsbarkeit in Österreich. Wien, Nr. 45/1905).

Köchlin, Die Spinne und ihr Netz. Sommer, Verfahren zur Beobachtung von Sinneswahrnehmungen. Gradenwitz, Fernphotographie. (Scientif. Americ., New-York, Nr. 13—14/1905).

Neugestaltung des mathematisch-naturwiss. Unterrichtes. (Ann. f. Gew. u. Bauwesen, Berlin H. 8/1905).

Oertel, Schwankungen der Erdachse in den J. 1903 und 1904. (Beil. z. «Allg. Ztg.» München, Nr. 251/1905).

Plasser, Die Achsabsteckung des Kaiser Franz Josef I. Hilfsstollens in Breth-Raibl. (Öst. Ztschrft. f. B. u. Hüttenw., Wien, Nr. 40/1905).

Putnam, Dampfer f. d. Küsten- u. geodätischen Dienst auf den Philippinen. (Engineering News, New-York Nr. 13/1905).

Zusammengestellt von L. von Klatecki.

*

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien III/1, Hauptstrasse 76, zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Änderung in der Personal- und Geschäftsverteilung des k. k. Finanzministeriums. Ab 20. November l. J. traten in der Personal- und Geschäfts-

einteilung des k. k. Finanz-Ministeriums umfassende Änderungen ein; unter anderen wurde das Departement XV (Steuerämter, Steuereinhebung) mit dem Departement XII A (Grundsteuer, Evidenzhaltung, Referent Ministerialrat Dr. v. Globočnik) vereinigt. — Die Personalangelegenheiten der dem Finanz-Ministerium unterstehenden Behörden und Ämter wurden nunmehr sämtlich im Departement XVIII (Referent Sektionsrat Dr. Schiller) konzentriert.

Die Schweizer Berge sind kleiner geworden — das ist die neueste Nachricht, die aus der Schweiz kommt und die das Herz aller Bergkraxler mit großer Betrübnis erfüllen dürfte. Ein schweizerischer Gelehrter hat jüngst die Entdeckung gemacht, daß die Höhe der Berge, die den Stolz seiner Heimat bilden, sich plötzlich um 3 Meter 26 Zentimeter verringert hat — ganz einfach! Das ist kein Scherz, wie man wohl glauben könnte. Es handelt sich vielmehr um eine unumstößliche wissenschaftliche Tatsache, die bald erklärt ist. Aus dem Genfer See ragt ein Fels hervor, der unter dem Namen «Pierre à Niton» bekannt ist. Im Jahre 1820 wurde dieser Fels nach genauen Messungen mit einer Metalltafel «geschmückt», auf welcher angegeben war, daß seine Höhe über dem Meeresspiegel 376 Meter 86 Zentimeter betrage. Nach diesem Zeichen wurden dann alle Höhen der Schweizerberge berechnet. Nun hat man aber bei jüngst vorgenommenen Messungen herausgefunden, daß die Höhe (über dem Meeresspiegel) des berühmten Felsgesteins falsch berechnet worden ist: man hatte sich 1820 um 3 Meter 26 Zentimeter geirrt. Eine amtliche Mitteilung setzte davon sofort die schweizerischen Behörden in Kenntnis, auf daß auf allen Katasterkarten die notwendig gewordenen Berichtigungen vorgenommen würden. Jungfrau, Weißhorn u. s. w. dürften jetzt für alle Kletterer viel von ihrem Werte eingebüßt haben.

(«Neues Wiener Journal», Oktober 1905).

Die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien, III/1, Hauptstraße 76, empfiehlt sich den Herren Geometern zur Lieferung ihres Bücherbedarfes gegen regelmäßig einzuhaltende Monatsraten, liefert auch Hartner-Doležal's Handbuch der Geodäsie, neueste Aufl., in Halbfranzleinband für K 37.— gegen 10 Monatsraten.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die ordentliche Landesversammlung des Zweigvereines der öst. k. k. Vermessungsbeamten Mährens. Am 5. November 1905 wurde die ordentliche Landesversammlung des mährischen Zweigvereines in Brünn unter Beteiligung fast aller Vermessungsbeamten Mährens abgehalten.

Um 11 Uhr eröffnete der Obmann nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder die Versammlung mit einer längeren Rede über die Vereinstätigkeit und es wurde sodann zur Tagesordnung geschritten, welche aus dem finanziellen Rechenschaftsberichte, der Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und aus freien Anträgen bestand.

Nach erfolgter Wahl der zwei Rechnungs-Revisoren erstattete den Bericht

der Kassier Herr Kratzl, welcher unter Hinweis auf das unkollegiale Vorgehen seines Vorgängers sein Amt niederlegte. Die Resignation des Kollegen Kratzl wurde von der Versammlung nicht angenommen, derselbe wurde vielmehr unter Anerkennung seines korrekten Vorgehens und in Anbetracht seiner Dienstleistungen für den Verein mittelst Acclamation wiedergewählt.

Nach gründlicher Besprechung unserer gegenwärtigen traurigen Lage wurde einstimmig folgende Resolution gefaßt:

«Wir erklären, daß wir bei den Forderungen, welche in dem Memorandum vom April 1903 zum Ausdrucke gebracht wurden, beharren, und ersuchen den Zentral-Ausschuß, nachhaltig dahin zu wirken, daß diese Forderungen baldigst in Erfüllung gehen. Zu diesem Zwecke verlangen wir, daß diese Forderungen getrennt werden, und zwar in solche, deren Erfüllung bloß vom Finanz-Ministerium abhängt, und in solche, zu deren Erfüllung die Genehmigung des Parlamentes erforderlich ist. Wir verlangen weiters, daß der Zentral-Ausschuß mit Rücksicht auf die parlamentarischen Verhältnisse für die baldige Erfüllung der Forderungen der ersten Kategorie Sorge trage. Zu diesen gehört in Anbetracht der Sachlage, daß ein vollständiger Stillstand in der Vorrückung einzutreten droht, eine angemessene Verteilung der Anzahl der Beamten in die einzelnen Rangsklassen und die Einführung einer regelmäßigen Vorrückung.»

Personal-Status. Über mehrfache Anfragen teilen wir mit, daß der Auflage des Kalenders für Vermessungsbeamte pro 1906 wieder ein Status der k. k. Vermessungsbeamten des Grundst.-Katasters beigegeben werden wird, dessen Anordnung diesmal eine sehr durchgreifende Änderung erfahren hat. In einem Anhang wird derselbe überdies ein Verzeichnis der Geometer der Landesregierung für Bosnien und Herzegovina, sowie in Tabellenform eine recht interessante Zusammenstellung nach den einzelnen Beamtenkategorien enthalten. Schon wegen des Status allein empfiehlt sich die Anschaffung des neuen Kalenders; wir ersuchen daher dringend, die zugesendeten Bestellscheine, entsprechend ausgefüllt, an unsere Druckerei umgehend gelangen lassen zu wollen, da verspätete Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten, indem nur eine ganz bestimmte Auflage des neuen Kalenders hergestellt werden wird. Kollegen, welche durch irgend einen Umstand in den Besitz eines Bestellscheines nicht gelangt sind, oder denselben verlegt haben, wollen ihre Bestellungen an die Vereinskassier (III/2, Kegelgasse Nr. 15, Th. 2) rechtzeitig richten.

Der Zweigverein in Krain hat für alle Mitglieder des Reichsvereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten eine Ermäßigung von 30, bzw. 20% bei Eintrittskarten für das slovenische und deutsche Landestheater, sowie für das Panorama und Kosmorama erwirkt. Kollegen, die sich auf der Durchreise in Laibach aufhalten und etwa von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, werden ersucht, sich an Herrn Geometer A. Grubišič in Laibach zu wenden.

Bücherschau.

„**Städtebau**“, Monatschrift für die künstlerische Ausgestaltung der Städte nach ihren wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Grundsätzen. Begründet von Theodor Goecke (Berlin) und Camillo Sitte (Wien) unter ständiger Mitwirkung zahlreicher Autoritäten. Verlag von Ernst Wasmuth (G. m. b. H.) in Berlin. Preis des laufenden Jahrganges für Deutschland und Österreich 20 Mark, für alle übrigen Länder 24 Mark. Jährlich erscheinen zwölf Hefte mit illustriertem Text und 8—10 Extratafeln im Formate 28 : 35 *cm*.

Diese Zeitschrift, welche den vielseitigen Interessen des Städtebaues dient, bringt im nunmehrigen II. Jahrgange eine Fülle reichhaltiger Artikel und Besprechungen von aktuellen Zeitfragen, von denen wir als äußerst interessant folgende Aufsätze herausgreifen:

«Berge und Wasserläufe im Bebauungsgebiete der Städte» von H. Ch. Nußbaum (Hannover),

«Stadt- und Hausgartenkunst» von G. Ebe (Berlin),

«Ein Stadtplanvergleich» von P. Hallmann (Stockholm). In dieser lehrreichen Abhandlung wird ein den gegenwärtigen Anschauungen entsprechender neuer Plan mit einem das gleiche Bebauungsgebiet (Stadt Münster in Schweden) betreffenden aus dem vorigen Jahrhundert stammenden alten Plane verglichen. Im neuen Plane haben wir die Annehmlichkeit einer wohlgeordneten Gliederung der Wohnstätten, in dem alten Plane die altgewohnte Langeweile des Schematismus; in dem neuen nach den Verkehrsrichtungen (Ring- und Bahnhofverkehr) hin gelegte Straßen, im alten die übliche Straßengeometrie; in dem neuen die Berücksichtigung vorhandener Wege und der bereits bebauten Ortsteile, im alten deren schroffe Unterdrückung oder Vernichtung dem Plansysteme zuliebe; im neuen endlich die schönheitliche Ausgestaltung der praktischen Anforderungen, im alten poesielose Nüchternheit, die nicht einmal praktisch ist.

«Soziale und wirtschaftliche Vorarbeiten für Stadterweiterungspläne» von Dr. Ing. Forbát (Frankfurt a. M. — Budapest),

«Zur Frage der Baulandumlegung» vom Herausgeber,

«Rheinische Kleinstadtbilder» von Jakob Berns (Köln-Remscheid),
und

«Nordamerikanische Parkanlagen» von H. Kayser (Charlottenburg.)

Das letztgenannte Thema, welchem ein ganzes Heft gewidmet ist, ist sowohl seines Inhaltes wegen als auch wegen der Illustrationen und der beigegebenen wertvollen Pläne von besonderem Interesse. Die Grundlage für die amerikanischen Parks bilden die Anlagen der Wasserversorgung; diese selbst schließen sich den natürlichen Bodenverhältnissen, alten Bach- und Flußläufen, Seen, Teichen, sowie Niederungen möglichst an. Alle diese einzelnen zerstreuten Anlagen werden, und das ist das Charakteristische der amerikanischen städtischen Anlagen, durch möglichst schattige Parkwege zu Systemen vereinigt.

«Vom Städtebau in Amerika und Asien» von Otto Bartning. Eine sehr anregende Betrachtung, welche an der Hand von Planskizzen verschiedener

großer Städte Amerikas und Asiens darlegt, wie die Kultur im Orient unabhängig von unserer Anschauung ihre Städte ausgebildet und wie die, mit der europäischen Kultur übernommene Gepflogenheit bei Stadtanlagen (Neigung zur schematischen Quadrierung der Häuserblöcke) auf dem freien und gesetzlosen Boden Amerikas sich gestaltet hat.

Wer sich mit dem Städtebau zu befassen hat, wird der Zeitschrift manch wertvolle Anregungen und viel nützlich Material entnehmen können; die bis jetzt erschienenen Hefte kann man nur mit den anerkanntesten Worten einem jeden Techniker empfehlen.

—men.—

Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich erteilt: Spitzenschoner und Schenkelführung für Maßstabzirkel mit mehreren Doppelteilungen auf jedem der Schenkel (Heinrich Kirchner v. Neukirchen). Nr. 22477.

In Deutschland ausgelegte Patente: Geodätisches Meßinstrument zur direkten Ablesung trigonometrischer Funktionen mit von schwingenden Armen in Gradführungen beweglichen Schiebern (Alfred Mayer u. Ernst Wiesmann). Nr. 25914.

Entfernungsmesser mit zwei an den Enden einer Basis angeordneten festen Spiegeln und zwei denselben gegenüberliegenden, unter einem unveränderlichen Winkel miteinander verbundenen Spiegeln sowie einem gemeinsamen Okular (Dr. Luigi Cerebotani). C. 13275.

In Deutschland erteilt: Zusammenklappbarer Stangenzirkel (Richard Jensen). Nr. 165836.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Einstellvorrichtungshebel für Bogenzirkel (Alfred Miltz). Nr. 261.129.

Wien, am 8. November 1905.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Fritz Fuchs, diplomierter Chemiker und Ingenieur Alfred Hamburger, Wien, VII., Siebensterngasse 1.

(Ankünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Österr. Patent-Erteilungen:

Pat.-Nr. 22645. Anzeigevorrichtung für Geschwindigkeitsmesser mit von Schwunggewichten bewegter Zeigerachse. Louis Wille, Uhr- und Chronometermacher in Leipzig.

Pat.-Nr. 22720. Rechenmaschine. Firma Leipziger Röhrenwerke, G. m. b. H. in Lausen bei Markranstädt.

Pat.-Nr. 22722. Kubikinhaltsregistrierapparat. Franz Louis Kreil, Baumeister in Glauchau (Sachsen).

Pat.-Nr. 22647. Einrichtung zur Bestimmung der Dezimalwerte an logarithmischen Rechenschiebern. Rudolf Charles Smith, Ingenieur in Youkers und James Cruickshank, Privatier in New York.

Pat.-Nr. 22713. Selbstkassierendes Drehkrenz mit Geldwechselforrichtung, Firma The F. S. M. Syndicate Limited in London.

Ungarn.

Einspruch bis 14. Dezember 1905.

B. 3104. Leon Paul Boillat, Uhrenfabrikant in Cormoret. Uhrenkompaß.

J. 704. Arnold Jeremias, Spezialist in Wagen in Budapest. Vorrichtung zur Umwandlung von gleicharmigen oberhalbigen oder Tafelwagen, Läufer-, Brücken- und Federwagen in selbsttätige Chargierwagen.

M. 2360. Fritz Muhr und Jakob Stolzheim, Kaufleute in Elberfeld. Orientierungsplan.

V. 655. Johann Vilam, Hauptmann in Gyöngyös. Geschwindigkeitsanzeigevorrichtung für Fahrzeuge.

Deutsches Reich:

Kl. 83a. Uhr mit drehbarem, den Stundenzeiger tragenden Mittelteil zur Angabe verschiedener Ortszeiten. Edmond Gagacbin und Leon Gagacbin, La-chaux-de-Fonds (Schweiz).

Kl. 42. Leitungsdraht für die Durchflußleitung von Flüssigkeitsmessern. Wilhelm Weise, Hohenstein-Ernstthal.

Kl. 42. In Buchform zusammenlegbares Stereoskop, dessen Teile sich gegenseitig in aufgerichteter Stellung erhalten. Neue Photographische Gesellschaft, Berlin.

Kl. 42. Hohlspiegel aus Glas für Scheinwerfer odgl. Fa. Carl Zeiss, Jena.

Kl. 42. Apparat zum Anzeigen und Regeln einer Geschwindigkeit mit einem absatzweise von der zu messenden Geschwindigkeit angetriebenen und durch eine Feder nach der Anfangsstellung zurückgeführten Schaltwerk. Leonhard Eugene Cowey, Kew Gardens (England).

Kl. 42. Vorrichtung zur Verhütung der gleichzeitigen Bewegung mehrerer Einstellhebel bei Rechenmaschinen u. dgl. Franz Trinks, Braunschweig.

Kl. 42. Registrierender Geschwindigkeitsmesser, bei welchem ein Registrierstreifen vom Fahrzeug angetrieben und durch ein Uhrwerk mit Zeitmarken versehen wird. Ernst Poldrack, Klotzsche-Königswald.

Stellenausschreibungen.

1. Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Luditz und Semil, eventuell die Stelle eines Evid.-Geometers

II. Kl. in der XI. Rangskl. in Böhmen. Die Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen einzubringen.

2. Der Dienstposten eines Leiters des Katastralmappenarchives in Graz, eventuell die Stelle eines Evid.-Geometers II. Kl. in Steiermark. Der Bewerbungstermin dauert drei Wochen.

(Notizenbl. des k. k. Fin.-Min. vom 8. November 1905.)

Personalien.

Versetzungen in Galizien: Oberg. I. Kl. Erwin Heller von Halicz nach Starasól, Oberg. II. Kl. Thomas Choloniewski von Kossów nach Zaleszczyki, Geometer I. Kl. Eduard Pintner von Nowy Targ nach Kossów, Geometer II. Kl. Valerian Jost von Rozwadów, bezw. Krakau, nach Nowy Targ und die Eleven: Kalman Rosenberg von Podhajce nach Nisko, Boleslaus Vinzenz Pyrzanowski von Bursztyn nach Halicz. (F.-M.-E. 76.816).

Versetzungen in Kärnten: Geometer I. Kl. Arthur Starek wurde über sein Ansuchen von Hermagor nach Klagenfurt versetzt und Eleve Josef Just von Klagenfurt nach Hermagor und mit der Leitung dieses Bezirkes betraut (F.-M.-E. 75.704).

Pensionierung: Der Archivsleiter in Graz, Evidenzh.-Inspektor Alois Ivancich wurde in den dauernden Ruhestand versetzt. (F.-M.-E. 76.551).

Eleven-Aufnahme: Für Böhmen: Richard Gans, Karl Jaroš, Bohuslav Bednař und Josef Křovak (F.-M.-E. 65.686); für Dalmatien: Giuseppe Marcocchia (F.-M.-E. 78.619); für Kärnten: Hub. Schorn (F.-M.-E. 77.060); für's Küstenland: Christian Pertot (F.-M.-E. 75.289); für Nieder-Österreich: Karl Kratochwill (F.-M.-E. 65.552); für Ober-Österreich: Johann Knöbl (F.-M.-E. 78.400) und Karl Fränzel (F.-M.-E. 80.142); für Salzburg: Max Koch (F.-M.-E. 80.896); für Steiermark: Oskar Candolini (F.-M.-E. 78.954), endlich für Tirol: Rudolf Martin (F.-M.-E. 80.975) und Alfons Hirsch (F.-M.-E. 81.366).

Beförderungen im k. k. lithogr. Institute des Grundsteuer-Katasters: Zu technischen Assistenten in der XI. Rangkl. die techn. Eleven I. Kl. Johann Weinrath und Rupert Wunsch (F.-M.-E. 72.784) und zum techn. Eleven I. Kl. der techn. Eleve II. Kl. Friedrich Kamm1 (F.-M.-E. 72.898).

Gestorben sind: Der ehemalige Direktor des n.-ö. Katastral-Mappen-Archives Reinold in Wien, Obergemeter b. d. agrar. Operationen Ferdinand Lehmer in Wien, Geometer I. Kl. Nikolaus Kolarský in Pinguente (Küstenland) und Obergemeters-Witwe Frau Grossauer in Wien.

GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter,

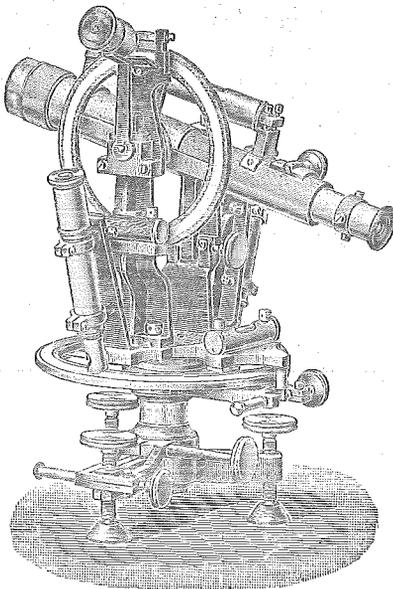
Patent-Rechenschieber

nach k. k. Inspektor
F. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,
Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit
Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

Schätzmikroskop-Theodolite
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter Nr. 28

den Herren k. k. Geometern
besonders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldboussolen

Preis: K 144.—

Katalog A auf Wunsch
gratis.

Von unseren Einbanddecken zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 20 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

Mitte Dezember erscheint in unserem Verlage:

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1906. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „Kalender für Vermessungsbeamte“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Beruf täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,
Beispiele über Flächenberechnung, Flächenteilung und Grenzänderungen,
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,
Personal-Status der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kron-
länderweise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.

Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen Längenmaße, Notizblätter.

Herausgeber: Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten. — Verantwortlicher Redakteur: L. v. Klatschki.

Druck von Johann Wladarz (vorm. H. Haase) in Baden.